



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 29. Oktober 1973

Nr. 44

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Sozialminister	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 9. 1973 bis 12. 10. 1973	1929	Zulassungen von Getränkeschankanlagen	1938
Der Hessische Minister des Innern		Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung	1938
Rationalisierungskatalog des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau; hier: Anerkennung von Architekten als Rationalisierungsfachleute	1930	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1938
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, und der Gemeinde Zeppelinheim, Landkreis Offenbach	1931	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der anderen Länder	1931	Flurbereinigung Gräfenhausen	1947
Überschreitung der zulässigen Höchstmieten im öffentlich geförderten Wohnungsbau	1931	Personalmeldungen	
Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz vom 7. 5. 1973; hier: Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen	1932	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1948
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1948
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungs- und Lohnberechnung für die Angestellten und Arbeiter des Hessischen Ministers der Finanzen	1932	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1948
Der Hessische Minister der Justiz		Regierungspräsidenten	
Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen im Kanzlei- und Bürodienst bei den Justizbehörden	1932	DARMSTADT	
Der Hessische Kultusminister		Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1948
Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzgenhausen	1936	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forellenteiche“, Vogelsbergkreis, vom 9. 10. 1973	1949
Erhebung der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Steinbach/Ts. zur Pfarrei	1937	Vorhaben der Firma Betonwerk Kalbfleisch GmbH & Co KG, Lautertal-Eichenrod	1951
Umpfarrung der evangelischen Einwohner des Ortsteils Oberdorfelden der Gemeinde Schöneck, Landkreis Hanau, sowie Pfarrstellenerrichtung	1937	Vorhaben der Firma Dressler Spannbeton, Dreieichenhain	1951
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		KASSEL	
Güterkraftverkehrsgesetz; hier: Standortbestimmung für Ersatzkraftfahrzeuge im Güterfernverkehr im Falle einer Havarie	1938	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in Fulda	1951
		Buchbesprechungen	1955
		Öffentlicher Anzeiger	
		Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1973	1965
		Bekanntmachung einer Berichtigung der Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt a. M. 70, Städelstraße 28	1965
		Bekanntmachung einer Berichtigung der Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt	1965

Die 10. Folge 1973 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezuhler kostenlos beigelegt

Seite 1929

1344

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 9. 1973 bis 12. 10. 1973

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Beiträge zur Statistik Hessens
Nr. 39 Neue Folge Heft 1Gebäude- und Wohnungszählung 1968
Methodische Grundlagen und Landesergebnisse

Statistische Berichte

A IV 1 — j/72

In Berufen des Gesundheitswesens tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1972

Preis
DM

4,—

1,—

B I 1 — j/72 — Teil 1

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen. 1. Grund-, Haupt- und Sonderschulen Stand: 16. Oktober 1972

C I 3 — j/73

Der endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Hessen 1973. Hauptanbau und Zwischenanbau

C II 1 — m 9/73 (erscheint nur für Juli bis Dezember)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland Anfang September 1973 (Vergleich mit den endgültigen Ergebnissen 1972)C II 2 — m 9/73 (erscheint nur für Mai bis Oktober)
Ernteschätzung über Gemüse auf dem Freiland im September 1973 (Vergleich zur endgültigen Schätzung 1972)Preis
DM

1,50

—,50

—,50

—,50

	Preis DM		Preis DM
C II 3 — m 9/73 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst im September 1973	—,50	H I 4 — m 7/73 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juli 1973	—,50
C III 1 — vj 3/73 Schweinebestand am 3. September 1973 (Endgültiges Ergebnis)	—,50	H II 1 — m 8/73 Binnenschifffahrt in Hessen im August 1973	1,—
C III 2 — m 8/73 Schlachtungen in Hessen im August 1973	—,50	L II 2 — vj 2/73 (bisher L I 2) Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1973 (Vierteljahresstatistik)	1,—
C III 3 — m 8/73 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im August 1973 (31 Tage)	—,50	M I 1 — m 8/73 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im August 1973	1,50
C IV 3 — m 8/73 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im August 1973	—,50	M I 2 — m 9/73 Verbraucherpreise in Hessen im September 1973	1,50
E I 1 — m 8/73 (Vorl. Ergebn.) Die Industrie in Hessen im August 1973 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	M I 4 — vj 3/73 Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1973	1,—
F I 1 — m 8/73 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im August 1973	—,50	N I 2 — hj 1/73 Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1973	—,50
G IV 1 — m 7/73 Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juli 1973	—,50	Wiesbaden, 12. 10. 1973	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/73
StAnz. 44/1973 S. 1929

1345

Der Hessische Minister des Innern

Rationalisierungskatalog des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau;

hier: Anerkennung von Architekten als Rationalisierungsfachleute

Bezug: Meine Erlasse vom 20. 9. 1971 (StAnz. S. 1618) und 16. 7. 1973 (StAnz. S. 1380)

1. In meinem Erlaß vom 16. 7. 1973 waren noch nicht Umfang und Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebietes für den Rationalisierungsfachmann geregelt. Ich habe daher ein weiteres Merkblatt erstellt, das bis zu einer detaillierten Bundes- oder Landesregelung das Leistungsbild des Rationalisierungsfachmanns umreißt. Bewerber, die bereits einen formellen Antrag gestellt haben, wird dieser Erlaß zur Ergänzung ihres Informationsmaterials unmittelbar zugeleitet. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, zu ihrem Antrag noch etwaige ergänzende Unterlagen nachzureichen.

2. Jeder Rationalisierungsfachmann im Sinne meines Erlasses vom 16. 7. 1973 muß hinreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem in der Anlage angesprochenen weiten Berufsfeld des Architekten — unter Einschluß der jeweiligen neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse — besitzen; dazu gehört nicht zuletzt auch die Fähigkeit, Auswahl, Einsatz und divergierende Auffassungen der notwendigerweise miteinzuschaltenden Architekten, Ingenieure und sonstigen Fachleute zu koordinieren.

Er muß demgemäß befähigt sein, in jeder Phase der Vorbereitung, Planung und Durchführung des Projektes den Bauherrn objektiv und wirtschaftlich unabhängig zu beraten, damit dieser in die Lage versetzt ist, den Bau optimal rational zu erstellen, ohne daß dies auf Kosten der Qualität, des humanen Wohnens, der Bauunterhaltung oder des Städtebaus geht.

3. Soweit überschaubar, wird nur eine kleine Gruppe von Architekten zur Übernahme der an den Rationalisierungsfachmann gestellten hohen Verantwortung bereit und in der Lage sein. Auf welche Weise Bauingenieure unmittelbar selbst als Rationalisierungsfachleute anerkannt werden können, wird noch mit der Architektenkammer Hessen und den Fachverbänden der Ingenieure abzuklären sein.

4. Die von den anerkannten Rationalisierungsfachleuten gewonnenen Erfahrungen sollten im Interesse der Allgemeinheit auch anderen interessierten Architekten, Ingenieuren, Bauunternehmern, Bauträgern und Behördenbediensteten nutzbar gemacht werden. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn Einladungen der Architektenkammer Hessen oder meines Hauses zu einem entsprechenden Arbeitskreis ein weites Echo finden würden.

Wiesbaden, 8. 10. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02-21 — 53/73
StAnz. 44/1973 S. 1930

*

Anlage

Merkblatt für das Leistungsbild des Rationalisierungsfachmanns

Unter Nr. 3.1 des Erlasses des HMdI vom 16. 7. 1973 und Nr. 2 des Ergänzungserlasses vom 8. 10. 1973 sind einige Grundsätze zum Aufgabengebiet des Rationalisierungsfachmanns niedergelegt, die insoweit der Erläuterung des Rationalisierungskatalogs dienen. Im folgenden sind die markantesten Gesichtspunkte im Baugeschehen bei Großprojekten im Regelfall — in der üblicherweise anfallenden Zeitfolge — dargestellt, auf die sich insbesondere die Überprüfung und Beratung des Rationalisierungsfachmanns zu erstrecken haben wird:

I. Vorbereitungsphase

Funktionsfähige Zusammenarbeit, auch soweit kein Koordinierungsausschuß (nach 2.2.7 Rat.Katalog) gefordert

Städtebauliche Voraussetzungen:

Arbeitsmarkt-, Bau-, Sozial- und Wirtschaftsstruktur / Zweckmäßigkeit eines bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes / Wirtschaftlichkeit der geplanten bzw. erforderlichen Erschließung

Analyse für die Projektvorstellung

Finanzierbarkeit und rechtliche Grundlagen

Abstimmung des Ergebnisses zur Projektentscheidung.

II. Planungsphase

Standortbestimmung

Städtebauliche Abstimmung:

Projekt / Bebauungsplan / Erschließung

Abstimmung des Raumprogramms mit den vorangegangenen Analysen und den Rechtsgrundlagen (auch für rationelle Planungs- und Vergabeverfahren)

Organisation des Projektablaufs:

Zeitplan / Vergabekriterien / konstruktive Alternativen / Winterbau

Planung:

Vollständigkeit der Planunterlagen / Koordinierung der Planungsleistungen / Zweckmäßigkeit der System- und Materialwahl, Wirtschaftlichkeit für Errichtung — Betrieb — Bauunterhaltung / Variables Wohnungsangebot / Mehrfachnutzung /

Variationsmöglichkeiten /

Verhältnis Nettonutzfläche — Geschoßfläche / Verwendung rationeller Verfahrensarten (z. B. Serienelemente) /

Übereinstimmung mit technischen, rechtlichen und Förderungs-Vorschriften / Einsatz und Koordinierung der Sonderfachleute / Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit der Miet- bzw. Eigentumsformen

Einarbeitung der Bedingungen und Auflagen der bauaufsichtlichen Genehmigung in die Planung

Finanzierung vor und nach Bewilligung der öffentlichen Förderungsmittel.

III. Durchführungsphase

Bauvergabe (VOB/VOL):

Vergabeart / Vergabeunterlagen / Angebote und Alternativangebote / Vertragsgestaltung

Überwachung der Baustellen-Organisation und Bauabwicklung

Bauabrechnung

Abschließende Stellungnahme an Auftraggeber

Erfassung der Projektdaten zur eigenen Erfahrungssammlung.

1346**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, und der Gemeinde Zeppelinheim, Landkreis Offenbach**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 1973 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Walldorf werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Zeppelinheim eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Walldorf

Flur 1, Nr. 1/2, 9/11, 10 und 11.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Zeppelinheim werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Walldorf eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Zeppelinheim,

Flur 9, Nr. 1/2, 1/3, 1/4, 2/1, 2/9, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6 und 5/9.“

Wiesbaden, 15. 10. 1973

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 3 k 08 — 59/73

StAnz. 44/1973 S. 1931

1347**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der anderen Länder**

Bezug: Erlaß vom 9. 6. 1971 (StAnz. S. 1201) und Bekanntmachung vom 12. 6. 1973 (StAnz. S. 1147)

Das Institut für Bautechnik in Berlin hat im Amtlichen Teil seiner „Mitteilungen“ Nr. 4/1973 und 5/1973 (Verlag von Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin 31, Hohenzollerndamm 170) Listen von erteilten bauaufsichtlichen Zulassungen veröffentlicht.

Die dort aufgeführten Zulassungsbescheide werden — soweit sie von den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder vom Institut für Bautechnik in Berlin erteilt sind — hiermit auch im Lande Hessen anerkannt.

Wiesbaden, 10. 10. 1973

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 08 — 1/73

StAnz. 44/1973 S. 1931

1348An die Kreisausschüsse
der Landkreise**Überschreitung der zulässigen Höchstmieten im öffentlich geförderten Wohnungsbau**

Mit Erlaß vom 16. März 1973 (n. v.) hatte ich Bericht angefordert, in wieviel Fällen in den Jahren 1971 und 1972 mietpreisrechtliche Verstöße bei öffentlich geförderten Wohnungen festgestellt worden sind.

Aus den Berichten geht hervor, daß in einem Teil der Gemeinden, die nach Nr. 13 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1972 (StAnz. 1972 S. 150 ff.) zu führenden Listen oder Karteien über die in der Gemeinde vorhandenen Sozialwohnungen entweder überhaupt nicht oder nur unvollständig geführt worden sind. Aus diesem Grunde hat auch eine ausreichende Mietpreisüberwachung in diesen Gemeinden nicht stattgefunden.

Auch bei den Gemeinden, die ordnungsmäßige Unterlagen über die öffentlich geförderten Wohnungen haben, ist die Mietpreisüberwachung nicht in allen Fällen als ausreichend anzusehen.

Wegen der Bedeutung, die insbesondere die älteren preisgünstigen Sozialwohnungen für die Unterbringung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten haben, erinnere ich hiermit an diese Aufgabe der Gemeinden und bitte dringend, diesem Punkt künftig erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die in Vorbereitung befindlichen Bundesgesetze werden die Bedeutung der Führung vollständiger und ordnungsmäßiger Listen oder Karteien über die öffentlich geförderten Wohnungen noch erhöhen.

Bei der Überprüfung der zulässigen Mieten der Sozialwohnungen bitte ich besonders auf die Fälle zu achten, in denen eine vorzeitige vollständige Rückzahlung oder eine Ablösung der öffentlichen Mittel vorgenommen worden ist. In diesen Fällen gelten die Wohnungen noch 5 bzw. 10 Jahre nach der Rückzahlung bzw. Ablösung als öffentlich gefördert und preisgebunden. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — „Landestreuhandstelle“, Frankfurt/Main, unterrichtet die Gemeinden jeweils direkt über alle vorzeitigen Rückzahlungen bzw. Ablösungen ebenso wie die Gemeinden von allen Bescheiden über die Bewilligung öffentlicher Wohnungsbauförderungsmittel eine Ausfertigung erhalten. Sie sind demgemäß in der Lage, die Listen bzw. Karteien ordnungsgemäß zu führen.

Ich bitte, die Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten.

Wiesbaden, 25. 9. 1973

Der Hessische Minister des Innern

V B 31 — 62 c 44 — 31/73

StAnz. 44/1973 S. 1931

1349

Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreis- überhöhungen nach § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) vom 7. Mai 1973 (StAnz. S. 907);

hier: Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen

Bei der Anwendung der Richtlinien vom 7. Mai 1973 ist die Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete besonders wichtig, aber auch besonders schwierig. Die zuständigen Behörden sind deshalb auf die Amtshilfe anderer Behörden angewiesen.

Neben den in Nr. 4.5.3.1. der Richtlinien genannten Antrags- und Bewilligungsstellen für die Wohngeldgewährung kommen vor allem auch die Sozialämter für die Erteilung von Auskünften zur Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Betracht. Im Einvernehmen mit dem Sozialminister bitte ich deshalb die Sozialämter, soweit wie möglich Amtshilfe zu leisten.

Gemäß Nr. 28 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1972 vom 11. Jan. 1972 (StAnz. S. 150 ff.) wird die Bescheinigung über

die Wohnberechtigung im sozialen Wohnungsbau von der Gemeinde erteilt, in welcher der Wohnungssuchende eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen will, d. h. in der Regel von der Wohnsitzgemeinde. Sofern der Wohnungssuchende nicht nur die Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung beantragt, sondern darüber hinaus die Hilfe der Gemeinde bei der Wohnungsbeschaffung in Anspruch nehmen will (z. B. für die Erlangung einer Sozialwohnung, die dem Belegungsrecht der Gemeinde unterliegt), empfiehlt es sich, vom Antragsteller Angaben über die Größe und Ausstattung sowie über den Mietpreis seiner bisherigen Wohnung zu verlangen. Die gleiche Bitte sollte auch an andere Antragsteller gerichtet werden.

Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, im Laufe der Zeit einen Überblick über die ortsübliche Vergleichsmiete zu gewinnen, was aus vielerlei Gründen wohnungspolitisch erwünscht ist. Insbesondere besteht dann eher die Möglichkeit, den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 b WiStG 1954 zuständigen Stellen Amtshilfe zu leisten.

Wiesbaden, 30. 9. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44/23 — 370/73
StAnz. 44/1973 S. 1932

1350

Der Hessische Minister der Finanzen

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Vergütungs- und Lohnberechnung für die Angestellten und Arbeiter des Hessischen Ministers der Finanzen

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne für die Angestellten und Arbeiter des Hessischen Ministers der Finanzen — Kap. 06 01 — auf die Staatskasse Kassel übertragen.

2. Festsetzungsstelle bleibt wie bisher der Hessische Minister der Finanzen.

3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.

4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

5. Die Übergabearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig durchzuführen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurde der zuständige Personalrat beteiligt.

Wiesbaden, 10. 10. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
StAnz. 44/1973 S. 1932

1351

Der Hessische Minister der Justiz

Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen im Kanzlei- und Bürodienst bei den Justizbehörden

Gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 262), geändert durch Verordnung vom 17. August 1972 (GVBl. I S. 319), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts am 26. September 1973 erlassene Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen im Kanzlei- und Bürodienst bei den Justizbehörden.

Wiesbaden, 10. 10. 1973 Der Hessische Minister der Justiz
2540 — I/2 — 1098/73
StAnz. 44/1973 S. 1932

*

Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen im Kanzlei- und Bürodienst bei den Justizbehörden nach § 41 und § 42 Berufsbildungsgesetz

Auf Grund des § 41, § 58 Abs. 2 Satz 1 und des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 300) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach

dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 262), geändert durch Verordnung vom 17. August 1972 (GVBl. I S. 319), hat der Präsident des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main am 26. September 1973 folgende von dem Berufsbildungsausschuß am 16. Mai 1973 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen im Kanzlei- und Bürodienst bei den Justizbehörden erlassen:

I. Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse für jedes Ausbildungsgericht (§ 36 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes — BBiG —).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 2, 3 und 5 BBiG.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als zuständige Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Präsident des Oberlandesgerichts die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen oder den betroffenen Prüfling einem anderen Prüfungsausschuß zuweisen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit sollte der Vorsitz auf den Stellvertreter übergehen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts als zuständige Stelle unterstützt die Prüfungsausschüsse bei deren Geschäftsführung.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte vor jeder Prüfung einen Protokollführer.

(3) Die Protokolle sind von den an den jeweiligen Sitzungen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Sie haben das Recht, in besonderen Fällen (z. B. Mängel der Ausbildung) sowohl den Behördenleiter als auch den Berufsbildungsausschuß zu unterrichten.

II. Abschnitt**Zwischenprüfung****§ 7 Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 8 Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in dem Ausbildungsplan für den ersten Ausbildungsabschnitt vorgesehenen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 9 Aufgaben

(1) In der Zwischenprüfung, die nur aus einem schriftlichen Teil besteht, hat der Auszubildende unter Aufsicht

1. bis zu drei einfache Verfügungen des Richters oder Rechtspflegers auszuführen (Höchstdauer: 1½ Stunden),

2. ein Diktat von 5 Minuten Dauer in Kurzschrift aufzunehmen, das anschließend in einer Zeit von höchstens 40 Minuten in Maschinenschrift zu übertragen ist und eine Abschreibprobe von 10 Minuten Dauer von einer Vorlage in Maschinenschrift zu fertigen,
3. einen fachbezogenen Aufsatz, unter Gestellung von drei Themen zur Wahl, zu schreiben (Höchstdauer: 2 Stunden).

(2) Bei der Aufnahme des Diktats in Kurzschrift und bei der Abschreibprobe soll der Auszubildende den Nachweis erbringen, daß er die deutsche Einheitskurzschrift mit einer Schreibgeschwindigkeit von 80 Silben in der Minute und die Maschinenschrift mit einer solchen von 150 Anschlägen in der Minute beherrscht.

(3) In der Schreibtechnik kann auch ein Leistungsnachweis entsprechend § 31 Abs. 3 erbracht werden.

§ 10 Aufgabenstellung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben im Sinne des § 8.

(2) Der Prüfungsausschuß sollte überregional — insbesondere bezirks-, landes- oder bundeseinheitlich — erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 37 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 11 Prüfungsausschuß

Die Zwischenprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuß abgenommen. Die schreibtechnischen Aufgaben können von einem ausbildenden Fachlehrer abgenommen und bewertet werden.

§ 12 Zeitpunkt

(1) Die Zwischenprüfung wird nach einjähriger Ausbildungszeit oder, wenn die Ausbildung zwei Jahre beträgt, nach neunmonatiger Ausbildungszeit abgenommen. § 16 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Der Zeitpunkt gemäß Abs. 1 kann um einen Monat verschoben werden.

§ 13 Anmeldung und Teilnahme

Die Auszubildenden haben rechtzeitig die Auszubildenden für die Zwischenprüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuß anzumelden.

§ 14 Prüfungsbescheinigung

(1) Mangel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.

(2) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(3) Im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 (Schreibtechnik) sind eventuelle Mängel getrennt nach Übertragung und Rechtschreibung festzustellen. Die Feststellung der Mängel orientiert sich nach den Richtlinien der Industrie- und Handelskammer.

(4) Noten werden nicht erteilt.

(5) Die Bescheinigung erhält der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule. Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

§ 15 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen.

III. Abschnitt**Vorbereitung der Abschlußprüfung****§ 16 Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind jeweils bis zum 31. Juli oder 31. Januar eines jeden Jahres durchzuführen.

(2) Vor Ablauf der Ausbildungszeit hat der Auszubildende die Abschlußprüfung abzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Zeit der schriftlichen Prüfung und des Prüfungsgesprächs. Er veranlaßt die Ladung der Auszubildenden.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Prüfungsteilnehmer bekannt.

(5) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

(6) Der Prüfungsteilnehmer ist an den Prüfungstagen und an zwei Arbeitstagen vor einem Prüfungstermin freizustellen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Ausbildungsnachweise geführt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 19 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich drei Monate vor dem Prüfungstermin durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden bei der zuständigen Stelle zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere gemäß § 18 und bei Wiederholungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

1. in den Fällen des § 17
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
 - vorgeschriebene Ausbildungsnachweise,
 - die gemäß § 11 der Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilten Zeugnisse,
 - die beiden letzten Berufsschulzeugnisse,
2. in den Fällen des § 18
 - Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1,
 - Glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 oder 3,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch).

§ 20 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 21 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts als zuständige Stelle. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber spätestens einen Monat vor dem Tag der schriftlichen Prüfung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

IV. Abschnitt

Durchführung der Abschlußprüfung

§ 22 Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG)

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und Einsichten gewonnen hat sowie mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 23 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch ein Prüfungsgespräch zu ergänzen (vgl. § 25 Abs. 2).

(2) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 24 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß sollte überregional — insbesondere bezirks-, landes- oder bundeseinheitlich — erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 37 BBiG zusammengesetzt sind.

(3) § 11 gilt entsprechend.

§ 25 Prüfungsaufgaben

(1) In der schriftlichen Prüfung sind zu fertigen

1. bis zu vier Verfügungen des Richters oder Rechtspflegers unter Benutzung üblicher Vordrucke aus der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit (Höchstdauer: zwei Stunden),
2. ein Aufsatz binnen zwei Stunden unter Gestellung von drei Aufsatzthemen aus dem Gebiet der Fachkunde,
3. eine Fragenarbeit mit je vier vorgegebenen Antworten (Ankreuztechnik), Bearbeitungszeit: 60 Minuten,
4. ein Diktat von fünf Minuten Dauer in Kurzschrift, das anschließend in einer Zeit von höchstens 50 Minuten Dauer in Maschinenschrift zu übertragen ist und eine Abschreibeprobe von 10 Minuten Dauer von einer Vorlage.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt durch ein Prüfungsgespräch. Dem Teilnehmer soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, seine mündliche Ausdrucksfähigkeit und Denkfähigkeit nachzuweisen.

Gesprächsthemen (höchstens drei) sind von dem Prüfungsausschuß eine Woche vor dem Prüfungsgespräch dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Sie sollten sich an den beruflichen und gesellschaftlichen Erfahrungsbereichen der Auszubildenden orientieren. In dem Prüfungsgespräch sollten alle gegebenen Themen behandelt werden.

Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs sollte höchstens je Prüfungsteilnehmer 20 Minuten betragen. Nach 60 Minuten ist in jedem Falle eine Pause einzulegen. An einem Prüfungsgespräch sollten nicht mehr als fünf Prüflinge teilnehmen.

§ 26 Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind beschränkt öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und Stellvertreter des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann bei dem Prüfungsgespräch bei begründetem Interesse Zuhörer zulassen. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der tätig gewesene Fachlehrer anwesend sein. § 57 Abs. 3 HPVG bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat das Recht, begründete Einwendungen gegen die Anwesenheit von bestimmten Personen zu erheben, die die Leistung des Prüfungsteilnehmers ungünstig beeinflussen könnten. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 27 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 28 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 29 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 30 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

V. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 31 Bewertung**

(1) Die Höchstzahl bei schriftlichen Arbeiten gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 beträgt 25 Punkte. Dabei ist folgende Bewertungsskala anzuwenden:

23½—25	Punkte = sehr gut,
20½—23	Punkte = gut,
17 — 20	Punkte = befriedigend,
12½—16½	Punkte = ausreichend,
7½—12	Punkte = mangelhaft,
0 — 7	Punkte = ungenügend.

(2) Durch den Aufsatz soll der Prüfungsteilnehmer beweisen, daß er einen Sachverhalt inhaltlich sprachlich klar und erschöpfend darzustellen vermag; der Aufsatz soll auch zeigen, ob der Prüfungsteilnehmer in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher ist.

(3) Die Bewertung der Arbeiten gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 (Schreibtechnik) erfolgt nach den jeweiligen Richtlinien der Industrie- und Handelskammer. Über 100 Fehler in der Kurzschrift und über ein Fehlerprozent im Maschinenschreiben sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten; das gleiche gilt, wenn die Mindestanforderungen nicht erreicht werden.

Bei der Aufnahme des Diktats und der Abschreibprobe hat der Auszubildende den Nachweis zu erbringen, daß er die deutsche Einheitskurzschrift mit einer Schreibgeschwindigkeit von mindestens 120 Silben in der Minute und die Maschinenschrift mit einer solchen von 240 Anschlägen in der Minute beherrscht. Die Note ist in Punkte umzuwerten.

(4) Sind die nach Abs. 3 geforderten Leistungen bereits in der Zwischenprüfung erbracht (§ 9 Abs. 3), können sie auf Antrag des Prüfungsteilnehmers angerechnet werden. Der Antrag ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu stellen.

(5) Im Falle des § 25 Abs. 1 Nr. 4 (Schreibtechnik) ist die Benutzung des Duden gestattet.

(6) Die Gesamtleistung der vier Arbeiten ist wie folgt zu bewerten:

100—92 Punkte	= sehr gut,
unter 92—81 Punkte	= gut,
unter 81—67 Punkte	= befriedigend,
unter 67—50 Punkte	= ausreichend,
unter 50—30 Punkte	= mangelhaft,
unter 30— 0 Punkte	= ungenügend.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig beurteilt und bewertet. Über die endgültige Prüfungsnote entscheidet der Prüfungsausschuß. Es dürfen nur ganze Noten gegeben werden.

(8) § 11 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32 Zulassung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch)

Zu dem Prüfungsgespräch bedarf es keiner besonderen Zulassung.

§ 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Grundlage der Beratungen bilden

1. im Falle des § 17 und 18 Abs. 1
 - die schriftlichen Prüfungsleistungen,
 - die Leistungen des Prüfungsgesprächs,
 - das von dem Leiter der Ausbildungsbehörde gemäß § 11 der Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilte letzte Zeugnis,
 - die beiden letzten Berufsschulzeugnisse,
2. im Falle des § 18 Abs. 2 und 3
 - die schriftlichen Prüfungsleistungen,
 - die Leistungen des Prüfungsgesprächs.

(2) Bei der Beratung sind folgende Prozentsätze zu Grunde zu legen:

1. im Falle des § 17 und § 18 Abs. 1
 - schriftliche Prüfung 40 vom Hundert,
 - Prüfungsgespräch 20 vom Hundert,
 - Zeugnis der Ausbildungsbehörde 20 vom Hundert,
 - Berufsschulzeugnisse (Leistungsnoten) 20 vom Hundert.
 Bei der Ermittlung der Gesamtnote aus den beiden letzten Berufsschulzeugnissen ist bis zu der ersten Dezimalstelle fünf zugunsten des Prüfungsteilnehmers zu werten.
2. im Falle des § 18 Abs. 2 und 3
 - schriftliche Prüfung 60 vom Hundert
 - Prüfungsgespräch 40 vom Hundert.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens ausreichende Leistungen vorliegen (Zahlenwert 4,20 einschließlich).

(4) In der Schreibtechnik (§ 25 Abs. 1 Nr. 4) müssen mindestens pro Fach vier Punkte erreicht werden.

§ 34 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung, einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sowie der Einbeziehung der erwähnten Zeugnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag das Ergebnis der Prüfung zu eröffnen. Auf Verlangen ist eine vorläufige Bescheinigung zu erteilen.

§ 35 Prüfungszeugnis

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich ein Zeugnis zu erteilen (§ 34 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung.

(3) Auf Verlangen des Prüfungsteilnehmers sind die einzelnen Prüfungsleistungen gesondert zu bescheinigen.

§ 36 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 37 ist hinzuweisen.

V I. Abschnitt**Wiederholungsprüfung****§ 37 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsgebiet mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist, wenn die Einzelleistung mindestens mit „gut“ bewertet worden ist.

(4) Die Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Sollte das Nichtbestehen der Prüfung ausschließlich durch schlechte Leistungen im Maschinenschreiben oder in der Kurzschrift verursacht sein, so besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Monats.

(6) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 17 bis 21) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(7) Im Falle des Absatzes 5 bedarf es keiner besonderen Anmeldung. Die Zulassung sowie Ort und Datum der Wiederholungsprüfung sind nach der Abschlußprüfung mit dem Prüfungsergebnis (§ 36) mitzuteilen.

V I I. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 38 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle (insbesondere Prüfungszeugnis) sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 39 Prüfungsunterlagen

Dem Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Anmeldungen ohne Anlagen und Niederschriften gemäß § 34 Abs. 1 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt an dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die §§ 12 bis 17 der Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 1971 (n. v.) werden aufgehoben.

Frankfurt am Main, 26. 9. 1973

Der Präsident des Oberlandesgerichts
254 E — II/2 — 2201/73
gez. Dr. Kissel

1552

Der Hessische Kultusminister

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen

Die Evangelischen Kirchengemeinden Witzenhausen, Hundelshausen, Dohrenbach, Werleshausen, Neuseesen und Unterrieden im Kirchenkreis Witzenhausen haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. 1969 S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen**§ 1**

Innerhalb der Stadt Witzenhausen bilden die Evangelischen Kirchengemeinden Witzenhausen, Hundelshausen, Dohrenbach, Werleshausen, Neuseesen und Unterrieden einen Zweckverband zur Anstellung einer hauptamtlichen Fach-

kraft für die Jugendarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Evangelische Jugendarbeit in Witzenhausen“. Er hat seinen Sitz in Witzenhausen.

§ 2

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung**§ 3**

Die Verbandsvertretung besteht aus allen Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig.

§ 4

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt einer der Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Er wird von der Verbandsvertretung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein.

§ 5

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ihr ist vorbehalten:

- a) Die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;
- b) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- c) über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

§ 6

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Vorstand oder einer der Kirchenvorstände es beantragt hat. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsordnung Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Vorstand

§ 7

Dem Vorstand gehören an sechs (6) Mitglieder, die von der Verbandsvertretung gewählt werden, und zwar

- drei (3) aus der Kirchengemeinde Witzenhausen,
- ein (1) aus dem Kirchspiel Hundelshausen,
- zwei (2) aus dem Kirchspiel Werleshausen.

Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter benannt.

Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

Sachkundige Gemeindeglieder können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

Der Vorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen Jahresbericht zu erstatten.

Der Vorstand stellt die hauptamtliche Fachkraft für die Jugendarbeit an, erläßt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung. Die Dienstanweisung ist der Verbandsvertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 9

Die Kirchengemeinden beteiligen sich gemäß der Arbeitsaufteilung des Diakons (vgl. Dienstanweisung) an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nach folgendem Schlüssel:

Kirchengemeinde Witzenhausen	60%,
Kirchspiel Hundelshausen	20%,
Kirchspiel Werleshausen	20%.

Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Eschwege/Witzenhausen geführt.

§ 10

Vor dem 31. 12. 1974 kann keine der Kirchengemeinden aus dem Zweckverband ausscheiden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. Im Falle der Auflösung oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 11

Weitere Kirchengemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Vorstand ist in diesem Falle entsprechend zu vergrößern.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 10. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 44/1973 S. 1936

1353

Erhebung der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Steinbach/Ts. zur Pfarrei

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten verordnet was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Steinbach/Ts. bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. September 1964, wird zur Pfarrei, die Kirche St. Bonifatius zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. November 1973.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 10. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 883/02

StAnz. 44/1973 S. 1937

1354

Umpfarrung der evangelischen Einwohner des Ortsteils Oberdorfelden der Gemeinde Schöneck, Landkreis Hanau, sowie Pfarrstellenerrichtung

Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des Ortsteils Oberdorfelden der Gemeinde Schöneck, Landkreis Hanau, scheiden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdorfelden, Kirchenkreis Hanau-Land, aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde Kilianstädten, Kirchenkreis Hanau-Land, eingepfarrt.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kilianstädten wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 10. 1973

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 44/1973 S. 1937

1355**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik****Güterkraftverkehrsgesetz;**

hier: Standortbestimmung für Ersatzkraftfahrzeuge im Güterfernverkehr im Falle einer Havarie

GüKG — 2/73

Nachdem gemäß § 6 Abs. 1 GüKG nunmehr für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr verwendet werden soll, unabhängig von der Genehmigungsurkunde gesondert ein Standort bestimmt werden muß und nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 GüKG der Unternehmer nur solche Kraftfahrzeuge im Güterfernverkehr einsetzen darf, deren Standort mit dem der Genehmigungsurkunde übereinstimmt, ist es in jüngster Zeit wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Erteilung von Standortbescheinigungen für Ersatzkraftfahrzeuge zum Einsatz in Havariefällen gekommen. Dem Unternehmer ist es nämlich nach den genannten Vorschriften bei formeller Betrachtungsweise untersagt, ein eigenes oder fremdes Ersatzkraftfahrzeug mit anderem Standort, als dem in der Genehmigungsurkunde genannten, zur Übernahme der Ladung des Havariefahrzeuges einzusetzen.

Wenngleich also die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges ohne ordnungsgemäße Standortbestimmung eine Ordnungswidrig-

keit nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 GüKG oder die Verwendung eines Ersatzkraftfahrzeuges mit einem anderen Standort, als er in der Genehmigungsurkunde eingetragen ist, eine Ordnungswidrigkeit nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 a GüKG darstellen würde, fehlt es insoweit für eine Ahndung an öffentlichem Interesse, da die Beseitigung des Havariefahrzeuges und die Übernahme des Ladungsgutes solcher Fahrzeuge regelmäßig ohne Zeitaufschub erfolgen muß.

Ich bitte daher, bei dem Einsatz eines Ersatzkraftfahrzeuges, mit dem die durch Havarie unterbrochene Beförderung zu Ende geführt werden soll, von einer förmlichen Standortbestimmung für das Ersatzkraftfahrzeug abzusehen. Dabei muß allerdings gewährleistet sein, daß das Ersatzkraftfahrzeug unmittelbar nach Ankunft am Entladeort des durch Havarie unterbrochenen Beförderungsvorgangs zu dem eigenen Standort zurückkehrt, der Unternehmer also hinsichtlich der Abwicklung von Beförderungen nicht besser gestellt wird als er ohne die Havarie gestanden hätte.

Wiesbaden, 18. 9. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 2 — 661 — 30.09

StAnz. 44/1973 S. 1938

1356**Der Hessische Sozialminister****Zulassungen von Getränkeschankanlagen**

Auf Grund von § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) sind nachstehend aufgeführte Getränkeschankanlagen bzw. -anlageteile von mir zugelassen worden:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zul.- Zeichen
Firma Peter Görres Armaturen- u. Ap- paratebau 6 Frankfurt/Main Buchrainstraße 18	Druckminderer für Getränkeautomaten u. Zapfgeräte, in denen der Förder- druck durch Stickstoff erzeugt wird	20. 12. 1972	
Firma UMC Industries Automaten GmbH 6051 Welskirchen Boschstraße 5	elektromagnetisch be- tätigtes Zapfventil für die automatische Abgabe von Geträn- ken — ausgenommen Bier —	3. 4. 1973	
	Kaltgetränke-Becher- automat GEP 114 zum Ausschank alkoholfreier Getränke mittels Stickstoff (Ausnahmegenehmi- gung)	17. 7. 1973	
Firma Danfoss Handels- gesellschaft mbH 605 Offenbach-Wald- hof Carl-Liegen-Str. 8-10	elektromagnetisch be- tätigte Ausschank- ventile EVK 8, EVK-D8, EVK-DE8 für den Ausschank nicht kohlenensäurehaltiger Getränke	1. 8. 1973	

Wiesbaden, 10. 10. 1973

Der Hessische Sozialminister
I C 7 a — 53 g 721

StAnz. 44/1973 S. 1938

1357**Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung**

Die Veröffentlichung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung vom 9. Januar 1961 im Staatsanzeiger 1961 S. 63 wird in der Schlußformel ergänzt. Sie lautet somit:

„Wiesbaden, 9. 1. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
gez. Z i n n

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
gez. H e m s a t h “

Wiesbaden, 9. 10. 1973

Der Hessische Sozialminister
Z 1 c — 204/69

StAnz. 44/1973 S. 1938

1358**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

In den Monaten August und September 1973 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 201/221 — Erster Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1973 zum Holzerntetarifvertrag — HET — (Entlohnung von Holzerntearbeiten) für die Waldarbeiter der Landesforste im Bundesgebiet (ohne Bremen und Hamburg) sowie der Gemeindeforste in Rheinland-Pfalz und im Saarland vom 7. 12. 1971.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

2. Nr. 201/222 — Tarifvertrag Nr. 326 vom 26. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Neuregelung der Zeitlöhne für Waldarbeiter.
3. Nr. 201/223 — Tarifvertrag Nr. 327 vom 26. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Neuregelung der Stücklöhne für Waldarbeiter —.
4. Nr. 201/224 — Tarifvertrag Nr. 328 vom 26. 3. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973 — (Neunter Tarifvertrag) zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (GFTV II).
Zu 2. bis 4. betr. Arbeiter gemeindlicher Forstbetriebe im Lande Hessen.
Zu 2. bis 4. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände — Sondergruppe Forstwirtschaft — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen —.
5. Nr. 303/184 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — betr. Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Angestellten im hessischen Braunkohlenbergbau vom 20. 9. 1971, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
6. Nr. 303/185 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — betr. Geltungsbereich einiger Tarifverträge des hessischen Braunkohlenbergbaus (Mantel, Arbeitszeitordnung, Schlichtungsordnung), abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
Zu 5. u. 6. betr. Arbeiter und Angestellte in den bergbaulichen Betrieben Borken und Wölfersheim der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.
Zu 5. u. 6. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Braunkohlenbergbaus e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
7. Nr. 400/182 — Lohnstarifvertrag vom 25. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Mineralmahlwerke im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Mineralische Rohstoffe, Duisburg, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
8. Nr. 403/171 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Arbeitnehmer der feuerfesten Industrie im Lande Hessen über den Anschluß an den Rahmentarifvertrag der feuerfesten Industrie für die Länder Rheinland-Pfalz/Saar und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
9. Nr. 403/172 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 — über Löhne, Gehälter, Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der Firma Epteroder Werke, Epterode.
Tarifvertragsparteien:
Firma Epteroder Werke, Epteroder Schmelztiegel- und Schamottewerke, J. P. Goebel Chr. Sohn, Epterode, und IG Chemie-Papier-Keramik — Bezirk Hessen und Verwaltungsstelle Kassel —.
10. Nr. 404/8 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1973 — gültig ab 1. 1. 1. 6. 1973 über Mantelbest. Urlaubsgeld, Rationalisierungsschutz, Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung.
11. Nr. 404/9 — Tarifvertrag über die Gewährung einer Jahresabschlußzahlung vom 26. 6. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 —.
Zu 10. u. 11. betr. Arbeitnehmer des Werkes Steeden der Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke AG.
Zu 10. u. 11. Tarifvertragsparteien:
Rheinisch-Westfälische Kalkwerke AG, Dornap, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
12. Nr. 406/71 — Rahmentarifvertrag vom 19. 1. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin — ohne Bayern —.
- Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, — i. V. folgender Landesfachverbände: Fachverb. Ziegelindustrie Nord e. V., Oldenburg; Fachverb. Ziegelindustrie Niedersachsen e. V., Hannover; Fachverb. Ziegelindustrie Nordrh.-Westfalen e. V., Essen, Fachverb. Ziegelindustrie Südrheinland-Rheinhausen e. V., Birkenfeld; Fachverb. Ziegelindustrie Baden-Württemberg e. V., Stuttgart; Verband der Pfälzischen Ziegelindustrie e. V., Neustadt/Weinstr. — und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., sowie IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
13. Nr. 406/72 — Ergänzungstarifvertrag vom 2. 4. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Ziegelindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin (ausgenommen Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland) vom 1. 9. 1972 (Manteländ. Urlaubsdauer, zusätzl. Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, — i. V. folgender Landesverbände: Fachverb. Ziegelindustrie Nord e. V., Oldenburg; Fachverb. Ziegelindustrie Niedersachsen e. V., Hannover; Fachverb. Ziegelindustrie Nordrh.-Westfalen e. V., Essen; Fachverb. Ziegelindustrie Baden-Württemberg e. V., Stuttgart — und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
14. Nr. 406/73 — Lohnstarifvertrag vom 3. 9. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bezirksgruppe Süd e. V. im Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Raunheim, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
15. Nr. 705/272 — Protokollnotiz vom 26. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — zu § 11 des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 1. 1973 (Auslösung für Kundendienstmonteure).
16. Nr. 705/273 — Tarifvertrag vom 26. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Auszubildenden betr. Vergütung, Mehrarbeit, Jahresurlaub, Montage.
Zu 15. u. 16. betr. Arbeiter und Auszubildende des Elektro-, Radio- und Fernstechniker-Handwerks im Lande Hessen.
Zu 15. u. 16. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Elektrotechnik Hessen, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
17. Nr. 705/274 — Lohnstarifvertrag vom 31. 7. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 — zum Lohnstarifvertrag vom 23. 8. 1972 für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe, Solingen, und IG Metall, Vorstand, Frankfurt/M.
18. Nr. 809/109 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 —.
19. Nr. 809/110 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 —.
20. Nr. 809/111 — Tarifvertrag vom 16. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 18. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
Zu 19. und 20. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
Zu 18. bis 20. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandwerks sowie des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes im Lande Hessen.
Zu 18. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, sowie Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

21. Nr. 1100/309 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973 — für die Arbeitnehmer im Werk Bebra der Firma Keller, Ges. für chem.-techn. Produkte mbH.
Tarifvertragsparteien:
Firma Keller, Gesellschaft für chem.-techn. Produkte mbH, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
22. Nr. 1200/396 — Tarifvertrag vom 15. 6. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die stufenweise Einführung eines 13. Monatsentlohns für alle Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
23. Nr. 1300/158 — Tarifvertrag vom 9. 10. 1972 — gültig ab 1. 9. 1972 — über die Arbeitswertentlohnung der gewerblichen Arbeitnehmer des Werkes Kostheim der Firma Papierwerke „Waldhof-Aschaffenburg“ AG.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt M.
24. Nr. 1600/188 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 12. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
25. Nr. 1600/189 — Tarifvertrag vom 12. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 24. und 25. betr. Arbeitnehmer der Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen.
Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:
Firma Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
26. Nr. 1700/275 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 20. 11. 1972 — gültig ab 1. 12. 1972 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks in Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung der Pfalz, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz sowie Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
27. Nr. 1700/276 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 20. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Tischlerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen Rheinland-Pfalz.
28. Nr. 1700/277 — Gehaltstarifvertrag und Sonderzahlung für die Angestellten vom 4. 4. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973.
29. Nr. 1700/278 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer betr. Löhne und jährliche Sonderzahlung.
Zu 28. und 29. betr. Arbeitnehmer der Säge- und Kistenindustrie im Lande Hessen.
Zu 28. und 29. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M.
30. Nr. 1700/279 — Rahmentarifvertrag (Eingruppierungsrichtlinien) vom 6. 7. 1971 — gültig ab 1. 3. 1972 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie, Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt (Main).
31. Nr. 1700/280 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 21. 12. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 9. 1972.
32. Nr. 1700/281 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 20. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
Zu 31. und 32. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Modellbauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 31. und 32. Tarifvertragsparteien:
Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen Rheinland-Pfalz, Frankfurt M.
33. Nr. 1700/282 — Tarifvertrag vom 6. 11. 1972 über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an die Arbeitnehmer der Sägeindustrie in Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, Verband Rheinischer Sägewerke und verwandter Betriebe e. V., Koblenz, sowie Verband der Pfälzischen Sägewerke e. V., Neustadt Weinstr., und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen Rheinland-Pfalz, Frankfurt M.
34. Nr. 1901/183 — Manteltarifvertrag vom 19. 7. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1973 — für alle Arbeitnehmer der Mühlenindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz nebst Gehaltsgruppenverzeichnis und Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
35. Nr. 1902a/35 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 18. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und das Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bäcker-Innungsverband Hessen, Königstein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
36. Nr. 1907b/239 — Manteltarifvertrag vom 30. 3. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973 — nebst Protokollnotiz und Gruppenplan.
37. Nr. 1907b/240 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).
38. Nr. 1907b/241 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Krankenbezüge, Urlaubsentgelt).
Zu 36. bis 38. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte (mit Ausnahmen) in den Verkaufsbüros der KRAFT GmbH im Bundesgebiet (ausgenommen der Landkreis Fallingb.) und West-Berlin.
39. Nr. 1907b/242 — Manteltarifvertrag vom 30. 3. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973.
40. Nr. 1907b/243 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1973 zur Änderung des vorstehenden Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeit, Urlaubsdauer).
Zu 39. und 40. betr. Angestellte (mit Ausnahmen) in der Verkaufszentrale Frankfurt/M. der Firma KRAFT GmbH.
Zu 36. bis 40. Tarifvertragsparteien:
Firma KRAFT GmbH, Lindenberg im Allgäu, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
41. Nr. 1908c/74 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — über vermögenswirksame Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden der Margarine, Kunstspeisefett und Pflanzenfette herstellenden Betriebe im Bundesgebiet (ausgenommen München) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Margarine-Verband e. V., Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
42. Nr. 1913b/64 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973/1. 1. 1974 — über Löhne, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Auszubildenden.

43. Nr. 1913b/65 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973/1. 1. 1974 — über Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Arbeitszeitkürzung für die Angestellten sowie Auszubildenden.
Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer der Sektkellereien im Lande Hessen.
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
44. Nr. 1914b/94 — Lohntarifvertrag vom 27. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — (Lohnausgleich infolge Arbeitszeitkürzung) für die gewerblichen Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter der Zigarrenindustrie (Zigarren-, Zigarillos-, Stumpfen-Herstellung) im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
45. Nr. 700/1060 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über die Vergütungen für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen —, Verband der weiblichen Angestellten e. V. sowie Verband Deutscher Techniker (zusammengeschlossen im GEDAG).
46. Nr. 2000/635 — Lohntarifvertrag vom 29. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Betriebsabteilung Bekleidung der Firma Val. Mehler AG innerhalb der Stadt Fulda.
47. Nr. 2000/636 — Lohntarifvertrag vom 29. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebsabteilung Bekleidung der Firma Val. Mehler AG innerhalb der Gemeinde Fliesen.
48. Nr. 2000/637 — Lohntarifvertrag vom 29. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebsabteilung Bekleidung der Firma Val. Mehler AG innerhalb der Städte Hünfeld und Sontra.
Zu 46. bis 48. Tarifvertragsparteien:
Firma Val. Mehler Akt.-Ges., Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Bezirksleitung Frankfurt/M.
49. Nr. 2000/638 — Lohntarifvertrag vom 29. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Pfeffermann, Bekleidungswerke GmbH, innerhalb der Städte Hünfeld und Sontra sowie der Gemeinde Reichensachsen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Pfeffermann, Bekleidungswerke GmbH, Hünfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Bezirksleitung Frankfurt/M.
50. Nr. 2000/639 — Lohntarifvertrag vom 29. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebsabteilung Bekleidung der Firma Wighardt, Textil- und Bekleidungswerk GmbH innerhalb der Stadt Fulda und der Firma Pfeffermann, Bekleidungswerke GmbH, innerhalb der Stadt Immenhausen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Wighardt, Textil- und Bekleidungswerk GmbH, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Bezirksleitung Frankfurt/M.
51. Nr. 2000/640 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 24. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973.
52. Nr. 2000/641 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — über die Vergütungen für alle Lehrlinge.
53. Nr. 2000/642 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 6. 6. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973.
54. Nr. 2000/643 — Zusatzvereinbarung vom 31. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — zum Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 24. 5. 1973.
55. Nr. 2000/644 — Zusatzvereinbarung vom 31. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — zum Tarifvertrag für alle Auszubildenden (Vergütungen) vom 24. 5. 1973.
56. Nr. 2000/645 — Zusatzvereinbarung vom 31. 7. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 6. 6. 1973.
Zu 51. bis 56. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Zu 51. bis 56. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Bezirk Frankfurt/M.
57. Nr. 2000/646 — Manteltarifvertrag vom 18. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
58. Nr. 2100/870 — Vereinbarung vom 2. 3. 1972 — gültig ab 1. 5. 1973 über eine pauschale Abgeltung der witterungsbedingten Lohnausfälle während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober.
59. Nr. 2100/871 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973/1. 5. 1974 — zur Durchführung der vorstehend genannten Vereinbarung vom 2. 3. 1972.
Zu 58. und 59. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 58. und 59. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
60. Nr. 2102a/51 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1973 — gültig ab 1. 3. 1973 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
61. Nr. 2102b/134 — Tarifvertrag vom 18. 7. 1973 — gültig ab 1. 1. 1974 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 10. 8. 1971 und des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub vom 10. 8. 1971 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und West-Berlin (ohne Saarland) (u. a. Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Zusatzversorgungskasse; Verfahren).
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
62. Nr. 2102d/28 — Lohntarifvertrag vom 2. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Raumausstatterhandwerks sowie Landesinnungsverband des Raumausstatterhandwerks Rheinland-Pfalz und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
63. Nr. 2102e/85 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk während der Winterperiode (Lohnausgleichs-Tarifvertrag).
64. Nr. 2102e/86 — Lohnausgleichs-Tabelle für die Winterperioden 1973/74, 1974/75 und 1975/76 vom 16. 5. 1973 zum vorstehenden Lohnausgleich-Tarifvertrag.
65. Nr. 2102e/87 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — zur Beitragsumverteilung zwischen den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks (Änderung des Tarifvertrages vom 30. 3. 1971).
66. Nr. 2102e/88 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1973 — gültig ab 1. 11. 1973 — über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Dachdeckerhandwerk.
Zu 63. bis 66. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet.

- Zu 63. bis 66. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik —, Köln, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
67. Nr. 2102e/89 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 22. 1. 1973 über Vergütungen für Auszubildende des Dachdeckerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Hessen, Wiesbaden-Schierstein, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
68. Nr. 2203/227 — Vergütungstarifvertrag mit einheitlichem Vergütungsgruppenverzeichnis vom 5. 3. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973.
69. Nr. 2203/228 — Rahmentarifvertrag vom 1. 2. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971/1. 1. 1973 (Arbeitszeitkürzung).
70. Nr. 2203/229 — Rahmentarifvertrag vom 5. 3. 1973 — gültig ab 1. 2. 1973 — mit Gedinge-Richtlinien und Richtlinien zu § 5 Abs. 3.
Zu 68. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Preußische Elektrizitäts-Akt.-Ges. in Hessen und Niedersachsen.
Zu 68. bis 70. Tarifvertragsparteien:
Preußische Elektrizitäts-Akt.-Ges., Hannover, sowie Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Niedersachsen und Hessen —, IG Metall — Verwaltungsstelle Kassel —, IG Bergbau und Energie sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
71. Nr. 2400/328 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firmen Martin Brinkmann AG und Muratti GmbH — Betriebe, Büros und Kundendienste (ausgenommen Außendienste) — im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firmen Martin Brinkmann AG, Bremen, und Muratti GmbH, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
72. Nr. 2400/329 — Lohnstarifvertrag vom 10. 7. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma Reemtsma im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
73. Nr. 2400/330 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Mainz, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M.
74. Nr. 2400/331 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in der Cigarettenfabrikation und Vertrieb der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
75. Nr. 2400/332 — Lohnstarifvertrag vom 23. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer der AUSTRIA MÜNCHEN.
Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, i. V. der Firma Austria Tabakwerke GmbH, München, und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
76. Nr. 2403/109 — Tarifvertrag vom 18. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Spesen für die Arbeitnehmer des Brennstoffhandels im Lande Hessen (ohne Regierungsbezirk Kassel).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
77. Nr. 2500/197 — Tarifvertrag über die Zahlung von Urlaubsgeld vom 7. 5. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
78. Nr. 2500/198 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütung und Spesen vom 7. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973.
Zu 77. und 78. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Landkreisen Limburg und Oberlahn.
Zu 77. und 78. Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuss —, Limburg/Lahn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
79. Nr. 2500/199 — Tarifvertrag vom 2. 7. 1973 — gültig ab 2. 7. 1973 — für die Arbeitnehmer der Verkaufsstellen der Hugo Leibbrand KG, Bon-Märkte, Penny-Märkte, soweit diese Märkte außerhalb des Landes Hessen liegen, betr. Anwendung verschiedener Tarifverträge des Hessischen Einzelhandels (Mantel, Urlaubsgeld, Gehalt, Lohn).
Tarifvertragsparteien:
Firma Hugo Leibbrand KG, Seuberg/Ts., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
80. Nr. 2501b/290 — Tarifvertrag vom 20. 9. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der GEG und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH — GEG —, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, IG Druck und Papier, Hamburg, IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.
81. Nr. 2600/24 — Manteltarifvertrag vom 30. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972/1. 1. 1973.
82. Nr. 2600/25 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Treueprämien, zusätzliches Urlaubsgeld, Reisekostenvergütung.
Zu 81. und 82. betr. Arbeitnehmer in der Zentrale und den Geschäftsstellen der Deutschen Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet.
Zu 81. und 82. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
83. Nr. 2601/211 — Manteltarifvertrag vom 21. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
84. Nr. 2601/210 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 30. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 83. und 84. betr. Arbeitnehmer (ausgenommen Redakteure, Bildberichterstatler und leitende Angestellte) in der Zentrale und den Zweigbüros der AP GmbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 83. und 84. Tarifvertragsparteien:
The Associated Press GmbH — AP GmbH —, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
85. Nr. 2601/212 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten der dpa im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.

- Tarifvertragsparteien:**
d p a — Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
86. Nr. 2601/213 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten (ausgenommen Redakteure) in den Büros der AFP im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Agence France Presse — AFP — und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
87. Nr. 2603b/166 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 6. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund“ im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund“, Köln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
88. Nr. 2603b/167 — Tarifvertrag vom 27. 8. 1973 — gültig ab 27. 8. 1973 — für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Hofheim/Ts. eGmbH, Hofheim/Ts., betr. Anwendung von Tarifverträgen der Wohnungswirtschaft (Mantel, Gehalt, vermögenswirksame Leistungen).
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Hofheim/Ts. eGmbH, Hofheim/Ts., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
89. Nr. 2603g/86 — Manteltarifvertrag vom 19. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
90. Nr. 2603g/87 — Tarifvertrag (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Urlaubsgeld) vom 19. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973.
Zu 89. und 90. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben und Betriebsteilen von g-u-t-reisen im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 89. und 90. **Tarifvertragsparteien:**
Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik, Eschborn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf.
91. Nr. 2603g/88 — Gehaltstarifvertrag einschl. Urlaubsgeld für die Angestellten vom 18. 4. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973/1. 1. 1974.
92. Nr. 2603g/89 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 — über Vergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 91. und 92. betr. Angestellte und Auszubildende der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin.
Zu 91. und 92. **Tarifvertragsparteien:**
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
93. Nr. 2701/556 — Manteltarifvertrag vom 25. 5. 1973 — gültig ab 1. 5./1. 7. 1973 — für alle Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerkes Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
94. Nr. 2702a/333 — Tarifvertrag vom 30. 7. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 30. 4. 1973 (Erhöhung der Mindesteinkommen und Spesen) und des Manteltarifvertrages i. d. F. vom 1. 10. 1972 (u. a. Urlaubsdauer), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
Zu 94. und 95. betr. Angestellte des Werbeaußen- und Prämieneinzugsdienstes im privaten Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 94. und 95. **Tarifvertragsparteien:**
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
95. Nr. 2702a/334 — Tarifvertrag vom 30. 7. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1973/1. 1. 1974 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 30. 4. 1973 (Erhöhung der Mindesteinkommen und Spesen) und des Manteltarifvertrages i. d. F. vom 1. 10. 1972 (u. a. Urlaubsdauer), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
Zu 94. und 95. betr. Angestellte des Werbeaußen- und Prämieneinzugsdienstes im privaten Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 94. und 95. **Tarifvertragsparteien:**
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. Nr. 2702c-1/400 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1972 — gültig ab 1. 7. 1971 — zur Änderung der Anlage 1a zum BAT/OKK — Vergütungsordnungen A V und A VI — sowie Änderung § 33 BAT/OKK für die Angestellten.
97. Nr. 2702c-1/401 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1972 — gültig ab 1. 12. 1971 — zur Änderung der Anlage 1a — Vergütungsordnung A III — für die Angestellten.
98. Nr. 2702c-1/402 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. 4. 1962.
99. Nr. 2702c-1/403 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1972 — gültig ab 1. 12. 1971 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 22. 12. 1970.
100. Nr. 2702c-1/404 — Fünfter Änderungstarifvertrag vom 26. 7. 1972 — gültig ab 1. 7. 1972/1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967.
Zu 96. bis 100. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
101. Nr. 2702c-1/406 — Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
102. Nr. 2702c-1/405 — 30. Tarifvertrag vom 16. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des BAT für Angestellte einschl. Ärzte, Zahnärzte in Kranken-, Heil- usw. Anstalten sowie sonstigen Anstalten und Heimen der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (Manteländ. SR 2a, SR 2b, SR 2c — Bewertung der Sachleistungen, Protokollerklärung Nr. 1 der Anlage 1b — monatliche Pflegezulage), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 101.
Zu 96. bis 101. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 96. bis 102. **Tarifvertragsparteien:**
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
103. Nr. 2702c-2/176 — Vergütungstarifvertrag vom 19. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
104. Nr. 2702c-2/177 — Tarifvertrag vom 19. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des BAT (Manteländ.).
Zu 103. und 104. betr. Angestellte der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 103. und 104. **Tarifvertragsparteien:**
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
105. Nr. 2702c-4/322 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 46 vom 29. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum BG-AT (Manteländerung).
106. Nr. 2702c-4/323 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 47 vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum BG-AT für Angestellte einschl. Ärzte, Zahnärzte in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen (SR 2a, SR 2b — Bewertung der Sachleistungen —, Anlage 1a und 1b).

107. Nr. 2702c-4/324 — Vergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 16. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973.
Zu 105. bis 107. betr. Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschl. See-Berufsgenossenschaft im Bundesgebiet.
Zu 105. bis 107. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
108. Nr. 2702c-5/237 — 23. Tarifvertrag vom 30. 11. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (SR 2a — Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) für Angestellte einschl. Krankenpflegepersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen der Knappschaften im Bundesgebiet.
109. Nr. 2702c-5/238 — 24. Tarifvertrag vom 4. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Angestellten betr. Manteländerungen (u. a. Kinderzuschlag, Krankenbezüge, Übergangsgeld).
110. Nr. 2702c-5/241 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Tarifvertrages betr. Zuwendung an Angestellte vom 16. 1. 1965.
111. Nr. 2702c-5/243 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1973 — gültig ab 1. 7. 1971 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 KnAT (für gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten) an Angestellte vom 17. 7. 1962.
Zu 108. bis 111. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
112. Nr. 2702c-5/239 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 zum MTKn II vom 5. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — für die Arbeiter (Manteländ., u. a. Lohnzahlung bei Abordnung, Krankenbezüge, Übergangsgeld).
113. Nr. 2702c-5/240 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. 1. 1966.
114. Nr. 2702c-5/242 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1972 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 16. 1. 1965.
Zu 112. bis 114. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
Zu 109. bis 114. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 108. bis 114. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft, Bochum, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
115. Nr. 2702c-6a/1037 — Tarifvertrag Nr. 263 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
116. Nr. 2702c-6a/1038 — Tarifvertrag Nr. 263 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
117. Nr. 2702c-6a/1039 — Tarifvertrag Nr. 263 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Berlin.
118. Nr. 2702c-6a/1010 — Tarifvertrag Nr. 263 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
119. Nr. 2702c-6a/1041 — Tarifvertrag Nr. 263 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
- Zu 115. bis 119. betr. 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 142 über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 25. 1. 1967.
120. Nr. 2702c-6a/1042 — Tarifvertrag Nr. 264 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 115.
121. Nr. 2702c-6a/1043 — Tarifvertrag Nr. 264 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 116.
122. Nr. 2702c-6a/1044 — Tarifvertrag Nr. 264 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 117.
123. Nr. 2702c-6a/1045 — Tarifvertrag Nr. 264 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 118.
124. Nr. 2702c-6a/1046 — Tarifvertrag Nr. 264 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 119.
Zu 120. bis 124. betr. Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für die Angestellten.
125. Nr. 2702c-6a/1047 — Tarifvertrag Nr. 265 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
126. Nr. 2702c-6a/1048 — Tarifvertrag Nr. 265 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 116.
127. Nr. 2702c-6a/1049 — Tarifvertrag Nr. 265 vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 125. bis 127. betr. Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für die Arbeiter.
Zu 115. bis 127. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 115. bis 127. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
128. Nr. 2804/562 — Tarifvertrag Nr. 321 vom 17. 4. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die Angestellten betr. Manteländ. Anlage 2 (Tätigkeitsmerkmale) und Anlage 6 (Bestimmungen über die Beschäftigung von Sonderaushilfen), abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt M.
129. Nr. 2804/563 — Tarifvertrag Nr. 321 vom 2. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — für die Angestellten betr. Manteländ. Anlage 2 (Tätigkeitsmerkmale) und Anlage 6 (Bestimmungen über die Beschäftigung von Sonderaushilfen), abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-Demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn.
Zu 128. und 129. betr. Angestellte der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 128. und 129. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
130. Nr. 2805/446 — Tarifvertrag Nr. 3a/1973 vom 6. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
131. Nr. 2805/447 — Tarifvertrag Nr. 3b/1973 vom 7. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973/1. 1. 1974 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner-Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.
Zu 130. und 131. betr. Änderung LTV für die Arbeiter vom 12. 9. 1960 (Manteländ., u. a. Wechsel der Beschäftigung oder Dienststelle, Lohnsicherung, außergewöhnliche Arbeiten, Abschn. A und D der Anlage 1).
132. Nr. 2805/448 — Tarifvertrag Nr. IIa/1973 vom 6. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 130.
133. Nr. 2805/449 — Tarifvertrag Nr. IIb/1973 vom 7. 8. 1973 — gültig ab 1. 9. 1973 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 131.
Zu 132. und 133. betr. Rationalisierungsschutzmaßnahmen für Angestellte.

- Zu 130. bis 133. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Zu 130. bis 133. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
134. Nr. 2808/310 — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 1. 4. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 11. 1973 — für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG und der CONDOR Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
135. Nr. 2808/311 — Vergütungsstarifvertrag Nr. 10 vom 1. 5. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG und der CONDOR Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 134. und 135. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
136. Nr. 2808/312 — Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973 — für die Angestellten der S.I.T.A. im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) — Bezirksleitung Deutschland — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
137. Nr. 2900 239 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 5. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für Arbeiter und Angestellte sowie Vergütungen für Auszubildende in Werkküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Werkküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
138. Nr. 3000A/339 — Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Hauptteil III vom 23. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — für Arbeiter und Angestellte betr. Mantel-Änd. (Gewerbegruppenverzeichnis), Lohn, Gehalt.
139. Nr. 3000A/340 — Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Anhang D vom 23. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — betr. Gehälter für die Angestellten.
Zu 138. und 139. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, IG Metall — Vorstand —, Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
140. Nr. 3000A/341 — Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Anhang T vom 1. 3. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1973 — für Angestellte in Betrieben mit Einzelhandelstätigkeiten betr. Mantel-Änd. (u. a. Arbeitszeitkürzung, Mehrarbeitsverdienst), Gehalt.
Zu 138. bis 140. betr. Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden.
141. Nr. 3000A/342 — Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum Anhang Z vom 15. 3. 1973 — gültig ab 1. 1./1. 2./1. 8. 1973 — betr. Mantel-Änd. (Neufassung Teil I — Mantelbestimmungen —, Änd. Teil II — Eingruppierung/Einstufung), Lohn, Gehalt für die Arbeitnehmer alliierter Streitkräfte und Behörden (zivile Arbeitsgruppen/Dienstgruppen) im Bundesgebiet.
142. Nr. 3000A/344 — Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Anhang U vom 1. 8. 1973 — gültig ab 1. 8. 1973 — über die Neufassung der Sonderbestimmungen U (Mantelbest., Eingruppierung/Einstufung, Lohn) für die Arbeitnehmer der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte (US-Army Maintenance Plant), Ober-Ramstadt.
Zu 140. bis 142. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
143. Nr. 3000A/343 — Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Anhang G vom 15. 5. 1973 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1973 — betr. Mantel-Änd. (Geltungsbereich, Arbeitszeit, vermögenswirksame Leistungen), Lohn, Ausbildungsvergütung für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden (Druckereibetriebe) im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, IG Druck und Papier — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 138. bis 143. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
144. Nr. 3001/2230 — Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über die Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 11. 7. 1966 (u. a. Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Eichhelfer).
145. Nr. 3001/2231 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. 10. 1963.
Zu 144. und 145. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 144. und 145. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
146. Nr. 3001/2232 — 3001a/1880 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 7. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970 der Bundesverwaltungen und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand.
147. Nr. 3001a/1876 — Tarifvertrag vom 16. 5. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über das Wiederinkrafttreten und die Änderung des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2a MTB II vom 1. 4. 1964 u. Gedingerichtlinien für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.
148. Nr. 3001a/1877 — Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über die Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet vom 11. 7. 1966.
Zu 147. und 148. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
149. Nr. 3001a/1878 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 7. 1973 zum Tarifvertrag vom 5. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a — Vergütungsordnung — zum BAT (Teil III Abschn. B und G), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand.
150. Nr. 3001a/1879 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 8. 1973 zum Tarifvertrag vom 5. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a — Vergütungsordnung — zum BAT (Teil III Abschn. B und G), abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand.
Zu 149. und 150. betr. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts sowie im Bereich des Bundesministers der Verteidigung im Bundesgebiet.
Zu 147. bis 150. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

151. Nr. 3001d/25 — Tarifvertrag vom 6. 6. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Mantelbestimmungen und Vergütungen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
152. Nr. 3001d/26 — Tarifvertrag vom 29. 5. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — über Mantelbestimmungen und Vergütungen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 151. und 152. betr. Angestellte mit befristeten Auslandsverträgen des Instituts für Internationale Solidarität der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Bonn.
Zu 151. und 152. Tarifvertragsparteien:
Institut für Internationale Solidarität der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Bonn-Beuel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
153. Nr. 3001d/27 — Manteltarifvertrag vom 13. 6. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — für die Angestellten der Friedrich-Ebert-Stiftung im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
154. Nr. 3001f/30 — Zusatzvereinbarung vom 11. 11. 1972 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 1. 3. 1972 (§ 3 — Arbeitszeit).
155. Nr. 3001f/31 — Tarifvertrag vom 1. 1. 1973 zur Änderung des § 3 des Manteltarifvertrages vom 1. 3. 1972 (Arbeitszeitkürzung).
Zu 154. und 155. betr. Arbeitnehmer des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebene e. V. und der Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 154. und 155. Tarifvertragsparteien:
Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebene e. V. — Bundesvorstand —, Bonn-Bad Godesberg, sowie Gemeinnützige Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hannover, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
156. Nr. 3001f/32 — Tarifvertrag vom 29. 8. 1973 — gültig ab 1. 7. 1973 — über Mantelbestimmungen für Arbeiter und Angestellte (mit Ausnahmen) der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungs-Vereine e. V. im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungs-Vereine e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
157. Nr. 3002/111 — Fünfter Änderungstarifvertrag vom 28. 2. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973 — zum Tarifvertrag vom 1. 4. 1969 betr. Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Angestellten (Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer) des Landes Berlin (ausgenommen Trichinenschauer), des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Gemeinden im Bundesgebiet, die in der Schlacht- und Fleischschau und Trichinenschau in öffentlichen Schlachthöfen tätig sind (Vergütung).
158. Nr. 3002/112 — Fünfter Änderungstarifvertrag vom 28. 2. 1973 — gültig ab 1. 4. 1973 — zum Tarifvertrag vom 1. 4. 1969 betr. Rechtsverhältnisse der Angestellten (Fleischbeschauer, Fleischbeschauer, Trichinenschauer) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Gemeinden im Bundesgebiet (ausgenommen Hamburg), die in der Schlacht- und Fleischschau und in der Trichinenschau außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätig sind (Vergütung).
Zu 157. und 158. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
159. Nr. 3002a/319 — Erster Tarifvertrag vom 29. 8. 1972 — gültig ab 1. 4. 1971/1. 10. 1972 — zur Änderung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 5 vom 1. 4. 1971 für Arbeiter und Angestellte ohne leitende Ärzte der Privatkrankeanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) (u. a. Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Beschäftigungszeit).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Privatkrankeanstalten e. V., München — i. V. der nachstehend aufgeführten Landesverbände: Verband der Privatkrankeanstalten in Bayern e. V.; Verband Deutscher Privatkrankeanstalten — Landesverband Hamburg; Verband der Privatkrankeanstalten in Hessen e. V.; Verband der Privaten Krankeanstalten Niedersachsen e. V.; Verband der Privatkrankeanstalten Nordrhein-Westfalen e. V.; Verband der Privatkrankeanstalten in Rheinland-Pfalz e. V.; Vereinigung der Privatkrankeanstalten im Regierungsbezirk Südbaden; Verband der Privatkrankeanstalten in Württemberg e. V. — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
160. Nr. 3004/429 — Rahmentarifvertrag vom 24. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
161. Nr. 3004/430 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
162. Nr. 3004/431 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 12. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972.
163. Nr. 3004/432 — Tarifvertrag vom 19. 2. 1973 — gültig ab 1. 1. 1973 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 6. 12. 1971 (Gehaltserhöhung, Tätigkeitsmerkmale, Betriebsalterszulage).
Zu 160. bis 163. betr. Angestellte der GEMA im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 160. bis 163. Tarifvertragsparteien:
GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

164. Nr. H-1200/397 — Bindende Festsetzung zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. 7. 1973 — gültig ab dem Ersten des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats — veröffentlicht in BAnz. Nr. 166 vom 5. 9. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
165. Nr. H-1207/28 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 9. 9. 1971 — gültig ab 1. 11. 1971.
166. Nr. H-1207/29 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 9. 9. 1971 — gültig ab 1. 11. 1971 (Entgelte).
Zu 165. und 166. veröffentlicht in BAnz. Nr. 194 vom 16. 10. 1971.
167. Nr. H-1207/30 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 29. 3. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 (Entgelte).
168. Nr. H-1207/31 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 29. 3. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973.
Zu 167. und 168. veröffentlicht in BAnz. Nr. 91 vom 16. 5. 1973.
Zu 165. bis 168. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.

169. Nr. H-1303/191 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Kartonagen in Heimarbeit vom 7. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 109 vom 14. 6. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Kartonagen.
170. Nr. H-1502/100 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lederwaren (Waren aus Leder und anderen Stoffen), Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. 5. 1973 — gültig ab 1. 5. 1973 — (Entgelte), veröffentlicht in BAnz. Nr. 127 vom 12. 7. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederwaren, Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln einschließlich der Farblederzurichterei.
171. Nr. H-1708/11 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 25. 5. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 — (Entgelte), veröffentlicht in BAnz. Nr. 112 vom 19. 6. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche.
172. Nr. H-1709/60 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren und verwandten Artikeln, Geflechten und Taschen aus Bast, Kunstbast, Litzen und sonstigen Austauschstoffen in Heimarbeit vom 20. 6. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973.
173. Nr. H-1709/61 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Bastgeweben in Heimarbeit vom 20. 6. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 — (Entgelte).
174. Nr. H-1709/62 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von groben Korbwaren in Heimarbeit vom 20. 6. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973. Zu 172. bis 174. veröffentlicht in BAnz. Nr. 133 vom 20. 7. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.
175. Nr. H-1709/63 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbmöbeln, Kinderwagen, Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit vom 20. 6. 1973 — gültig ab 1. 6. 1973 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 133 vom 20. 7. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen und für die Stuhl- und Rahmenflechterei.
176. Nr. H-2000/647 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten vom 28. 6. 1973 — gültig ab dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 130 vom 17. 7. 1973, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 5. 10. 1973

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 44/1973 S. 1938

1359

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Gräfenhausen, Kreis Darmstadt

Änderungsbeschluß Nr. 1

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird hiermit für das Flurbereinigungsverfahren Gräfenhausen, Kreis Darmstadt, folgender Änderungsbeschluß erlassen:

1. Zum Verfahren werden nachträglich zugezogen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Gemarkung Gräfenhausen: | |
| Flur 2 Nr. 693 2 | = 1 551 qm |
| b) Gemarkung Erzhausen: | |
| Flur 7 Nr. 45/1, 46 3, 48 1, 48 2, 107, 108, 157—161, 162 teilweise, 183—185, 198 1, 204, | |
| Flur 8 Nr. 1, 2/1, 3 teilweise, 85 4 teilweise, 89 1 | = 26 679 qm |
| c) Gemarkung Wixhausen: | |
| Flur 5 Nr. 113, 134, 155, 156, 157, | |
| Flur 6 Nr. 153/1, 185, 186/1, 186 2, 186 3, 186 4, 196 1, 197 1, 197 4—197 22, 197 24, 197 25 | = 13 620 qm |
| d) Gemarkung Darmstadt-Arheilgen: | |
| Flur 13 Nr. 136, 152 | |
| Flur 14 Nr. 90 | = 3 265 qm |
| e) Gemarkung Weiterstadt: | |
| Flur 17, Nr. 399 teilweise, | |
| Flur 18 Nr. 148/1, 175, | |
| Flur 19 ganz, | |
| Flur 20 Nr. 1, 6 | = 770 035 qm |
| f) Gemarkung Braunshardt: | |
| Flur 6 Nr. 184, | |
| Flur 7 Nr. 233, 235, 236 | = 3 779 qm |

g) Gemarkung Schneppenhausen:

- | | |
|---|-------------------|
| Flur 1 Nr. 74—79, 86, 88/1, 281—285, 301, 302, 304, | |
| Flur 3 Nr. 155, 158, | |
| Flur 4 Nr. 175, 177, 180, | |
| Flur 5 Nr. 303, 305, 312 | = 24 275 qm |
| h) Gemarkung Mörfelden: | |
| Flur 26 Nr. 51 | = 276 qm |
| | 843 480 qm |

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich damit von rund 1112 ha auf rund 1197 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses bildet, durch einen orange-grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

2. Die Beteiligten wurden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Darmstadt, Rheinstraße 29—33, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

*) hier nicht veröffentlicht

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder ver-

lichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Gräfenhausen und Weiterstadt und den Nachbargemeinden Braunshardt, Darmstadt, Erzhausen, Mörfelden, Schneppenhausen und Wixhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Gräfenhausen und Weiterstadt und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

5. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Änderungsbeschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Eingelegte Widersprüche haben gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 27. 9. 1973

Landeskulturamt Hessen
DF 507 — Gräfenhausen
Gesch.-Nr.: 14 897 73

StAnz. 44/1973 S. 1947

1360

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

Staatskanzlei

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten (BaL)** Ministerialdirigent z. A. (BaP) Hartmut Miegel (27. 8. 1973);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Werner Geiger (8. 10. 1973);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dr. Manfred Kögel (8. 10. 1973);

zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Edith Bielicki (8. 10. 1973);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Wolfgang Frischmuth (8. 10. 1973);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Karl-Heinz Dürbeck (8. 10. 1973);

Vertretung des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Erich Adolph (1. 10. 1973).

Wiesbaden, 10. 10. 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 e

StAnz. 44/1973 S. 1948

1361 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Stadt Gießen ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Dienstsiegel der Stadt (Ø 2,3 cm) mit der Aufschrift „Universitätsstadt Gießen“ mit Stadtwappen und der Kennziffer 35.

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Präsidenten des Landgerichts Hanau** Vorsitzender Richter am Landgericht in Hanau (RaL) Ernst Weigand (1. 10. 1973);

in den **Ruhestand** getreten:

Präsident des Landgerichts Hanau Dr. Gerhard Otto (1. 10. 1973).

Wiesbaden, 9. 10. 1973

Der Hessische Minister der Justiz
I p W 18 — I p O 8

StAnz. 44/1973 S. 1948

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Hans-Jürgen Anderle (25. 9. 1973);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Hans Jürgen Scharpf (27. 9. 1973), Dr. Klaus Wiegand (30. 9. 1973);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Eberhard Kümmerle (1. 10. 1973).

Wiesbaden, 8. 10. 1973

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
V 1 — 16 — 1876/1877/1878/73 — Chr/
StAnz. 44/1973 S. 1948

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 9. 10. 1973

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E)

StAnz. 44/1973 S. 1948

1362

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forellenteiche“, Vogelsbergkreis, vom 9. Oktober 1973

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

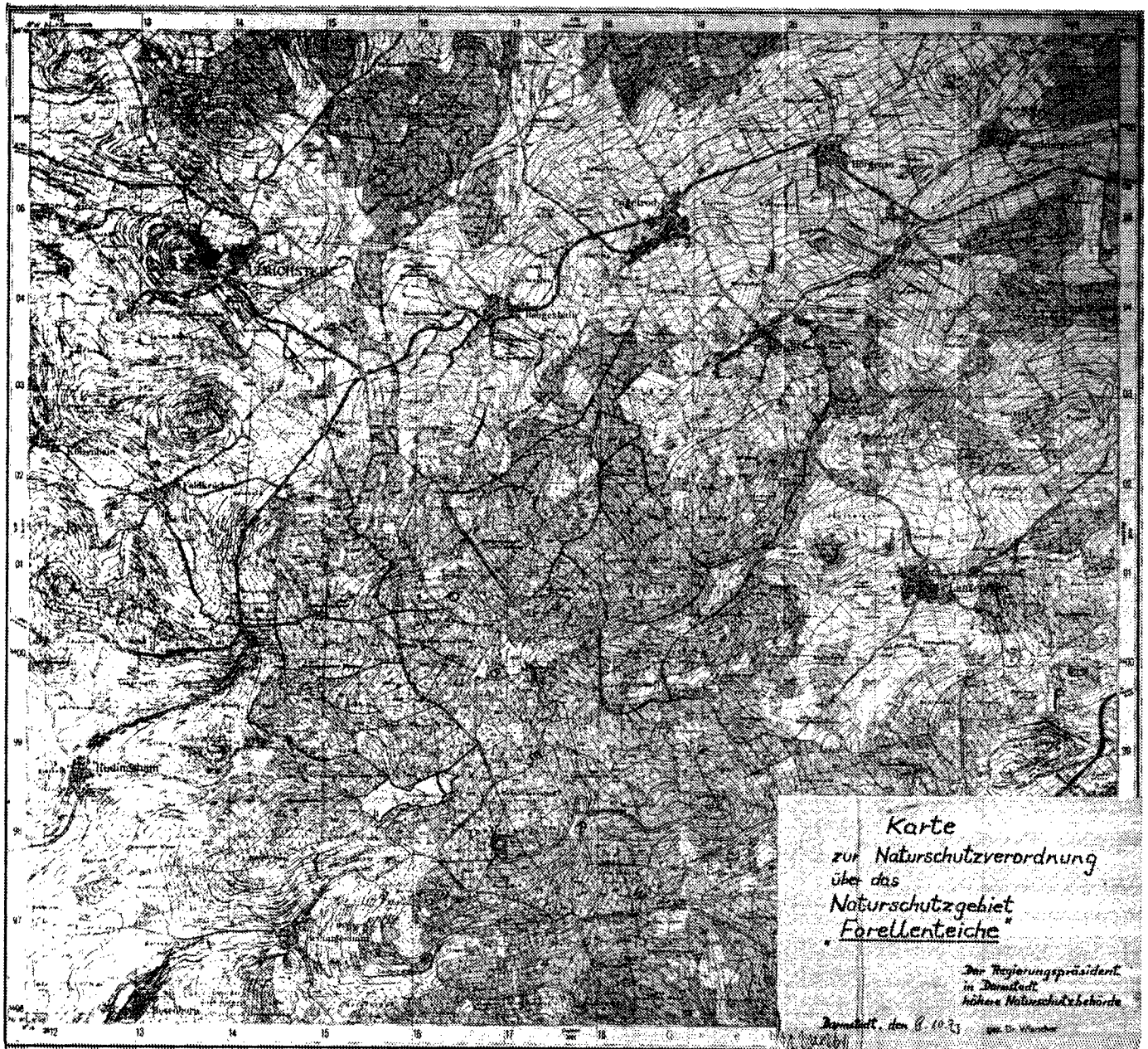
Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Abteilungen 123 deutsch a, 123 a², 130 deutsch a—d, 132 deutsch a und 144 deutsch a und b des Hessischen Forstamtes Schotten in den Gemarkungen Breungeshain und Rudingshain im Vogelsbergkreis und hat eine Größe von 27,20 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Im Norden beginnt sie an der Einmündung des Weges über den Damm des oberen Forellenteiches in die Diefenbachstraße und folgt dieser ca. 100 m nach Nordosten. Hier biegt sie nach Südosten ab und folgt der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 4 Nr. 8 und Nr. 9, Gemarkung Breungeshain (teilweise Waldrand), bis zur Nidda, überspringt diese und verläuft entlang dem Südufer in westlicher Richtung bis zum Waldrand. Diesem Waldrand, der die Grenze der Grundstücke Flur 4 Nr. 7 und Nr. 11, Gemarkung Breungeshain, darstellt, folgt sie nach Süden und biegt dann auf den Holzabfuhrweg, der aus den Abteilungen 123 und 126 kommt, nach Westen ein und folgt diesem bis zum Damm des oberen Forellenteiches. Den Damm überquerend verläuft die Grenze nach Südwesten entlang dem Holzabfuhrweg, der auf die Grenze der Abteilungen 126 und 127 stößt, bis zum Waldrand. Von hier aus folgt sie dem Waldrand, der gleichzeitig die Grenzen



der Grundstücke Flur 4 Nr. 3 und Nr. 11, Gemarkung Breungeshain, und Flur 9 Nr. 16 und Nr. 17, Gemarkung Rudingshain, darstellt, in westlicher Richtung bis zur Nidda, überspringt diese und folgt dem Nordufer der Nidda ca. 160 m nach Osten, knickt dann nach Nordosten ab und folgt dem Wandrand bis zum Auftreffen auf die Diefenbachstraße, von wo sie in östlicher Richtung der Diefenbachstraße bzw. dem Waldrand folgend zum Ausgangspunkt zurück verläuft (Grenze der Fluren 8 und 9, Gemarkung Rudingshain bzw. Gemarkungsgrenze Rudingshain/Breungeshain).

Umgrenzende Wege gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, jede Art von Wassersport auf den Gewässern zu betreiben oder Feuer anzuzünden;
6. Holz, Straßen- oder Wegebaumaterial zu lagern;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, ausgenommen die Errichtung von Vogel- und Wildfütterungen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht der Kennzeichnung der Wege dienen oder auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Flächen in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umzuwandeln oder Flächen aufzuforsten;
15. die land-, forst-, wasser- und fischereiwirtschaftliche Nutzung so zu ändern, daß eine Beeinträchtigung des derzeitigen Charakters der Lebensgemeinschaft zu erwarten ist;
16. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;

17. Sportanlagen oder Flugplätze zu errichten;
18. wassergefährdende Stoffe in die Gewässer einzuleiten, einzubringen oder Wasser zu entnehmen;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, sofern dadurch nicht dem § 3 Absatz 2 Nummern 12 und 15 zuwidergehandelt wird, ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344) sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei;
4. die zur Erhaltung der Wege und Dämme erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen;
5. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
6. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird;
7. Exkursionen, sofern sie vom Hessischen Forstamt Schottem im Einvernehmen mit der Außenstelle Hoherodskopf des Zoologischen Instituts der Universität Gießen gestattet werden;
8. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Wassersport betreibt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);

6. Holz, Straßen- oder Wegebaumaterial lagert (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Flächen in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umwandelt oder Flächen aufforstet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. die land-, forst-, wasser- und fischereiwirtschaftliche Nutzung so ändert, daß eine Beeinträchtigung des derzeitigen Charakters der Lebensgemeinschaft zu erwarten ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Sportanlagen oder Flugplätze errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
 18. wassergefährdende Stoffe in die Gewässer einleitet, einbringt oder Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. 10. 1973

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 46 d 04/01 F 2
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 44/1973 S. 1949

1363

Vorhaben der Firma Betonwerk Kalbfleisch GmbH & Co. KG, Lautertal-Eichenrod

Die Firma Heinrich Kalbfleisch GmbH & Co. KG, 6421 Lautertal-Eichenrod, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung ihrer Produktionsanlage zur Betonfertigteilherstellung auf ihrem Grundstück in 6421 Lautertal-Eichenrod, Flur 1, Flurstücke 16/1, 16/2 und 18, Grundbuch Gemarkung Eichenrod, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Regierungspräsidium 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 9. 10. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — K — (1)
StAnz. 44/1973 S. 1951

1364

Vorhaben der Firma Dressler Spannbeton, Dreieichenhain

Die Firma Dressler Spannbeton GmbH & Co. KG, Dreieichenhain, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Hofüberdachung zwischen Fertigungshallen im Rahmen der Betonfertigteilherstellung auf ihrem Grundstück in Dreieichenhain, Im Weibeleck, Flur 6, Flurstücke 2/10, 26, 27 und 38 Grundbuch Gemarkung Dreieichenhain gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Regierungspräsidium in 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 10. 10. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — D — (1)
StAnz. 44/1973 S. 1951

1365

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in Fulda

Auf Antrag und zugunsten der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (5 Mappen mit Unterlagen) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in 3 bzw. 4 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I	(Fassungsbereich),
Zone II	(engere Schutzzone),
Zone III A	(weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B	(weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarten i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500, 1 : 2000, 1 : 2500), in denen diese 4 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung
Zone III A u. B	(weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

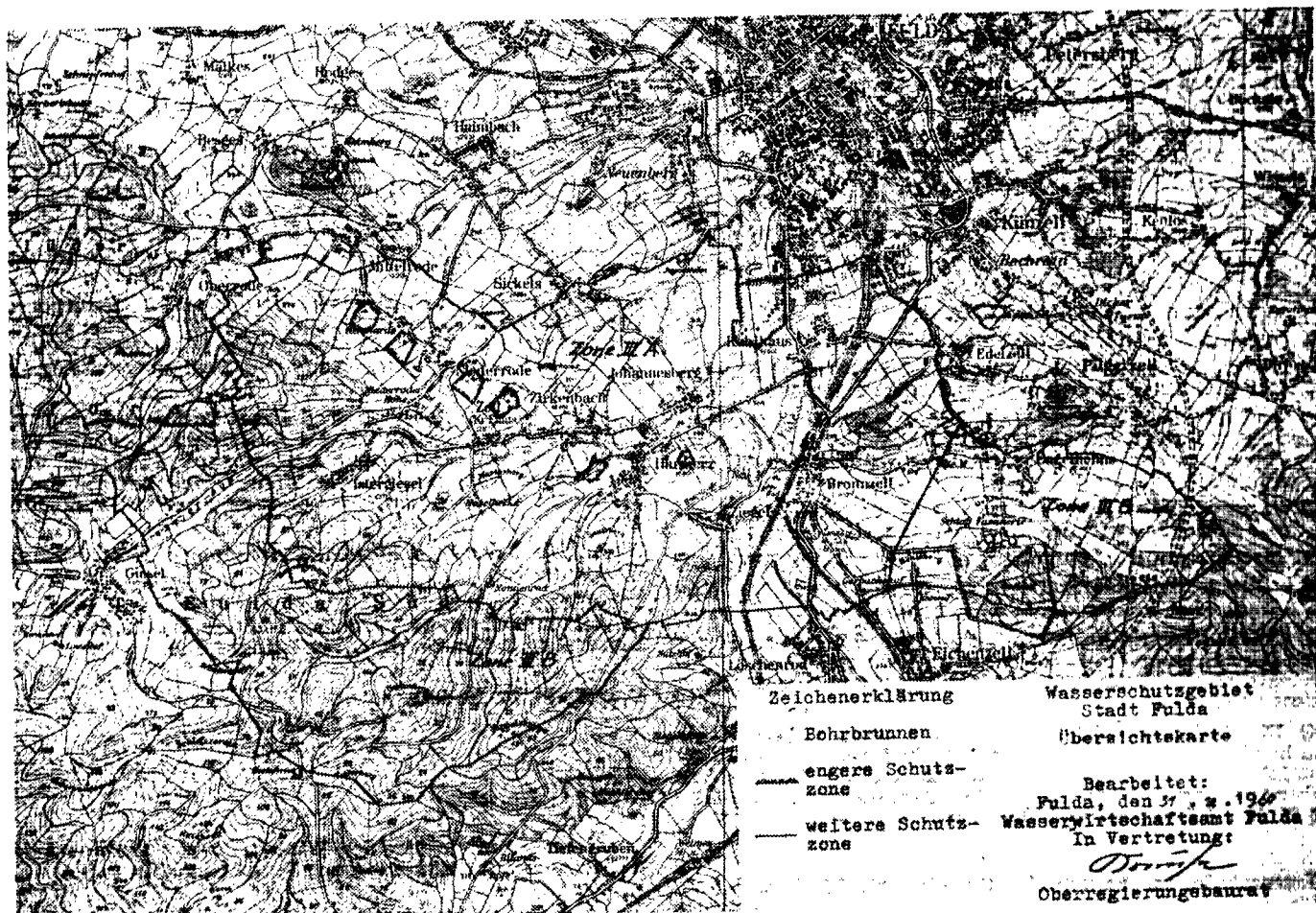
Zwei topographische Übersichtskarten sind als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

A. bei der Brunnengalerie Vogelsberg

- a) **Brunnen I**, das Grundstück Gemarkung Johannesberg, Flur 5, Flurstück 18/1,
- b) **Brunnen II**, das Grundstück Gemarkung Zirkenbach, Flur 2, Flurstück 54 teilw.,
- c) **Brunnen IV**, das Grundstück Gemarkung Zell, Flur 2, Flurstück 39/2,
- d) **Brunnen V**, das Grundstück Gemarkung Niederrode, Flur 4, Flurstück 14/1,



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in Fulda

- e) **Brunnen VI**, das Grundstück Gemarkung Niederrode, Flur 7, Flurstück 19/4.
- f) **Brunnen VII**, das Grundstück Gemarkung Niederrode, Flur 7, Flurstück 7/1.

B. bei der Brunnengalerie Fulda-Aue

- a) **Brunnen 1**, die Grundstücke Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstücke 447/46 teilw., 131/1 teilw.,
- b) **Brunnen 2a**, das Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstück 46/2 teilw.,
- c) **Brunnen 2**, das Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstück 449/48,
- d) **Brunnen 4**, das Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstück 46/2 teilw.,
- e) **Brunnen 5**, das Grundstück Gemarkung Johannesberg, Flur 3, Flurstück 5/2,
- f) **Brunnen 6**, das Grundstück Gemarkung Johannesberg, Flur 3, Flurstück 28/2,
- g) **Brunnen 7**, das Grundstück Gemarkung Johannesberg, Flur 3, Flurstück 28/3.

C. bei der Quelle Rommers

Rommers, Flur 5, Flurstück 8 teilw., Gemarkung Gersfeld, Flur 37, Flurstück 1 teilw.

D. bei den Quelfassungen Katzenstollen und Pfaffengarten

- a) **Quelfassung „Katzenstollen“** die Grundstücke Gemarkung Gichenbach, Flur 3, Flurstücke 61 teilw., 63 teilw.,

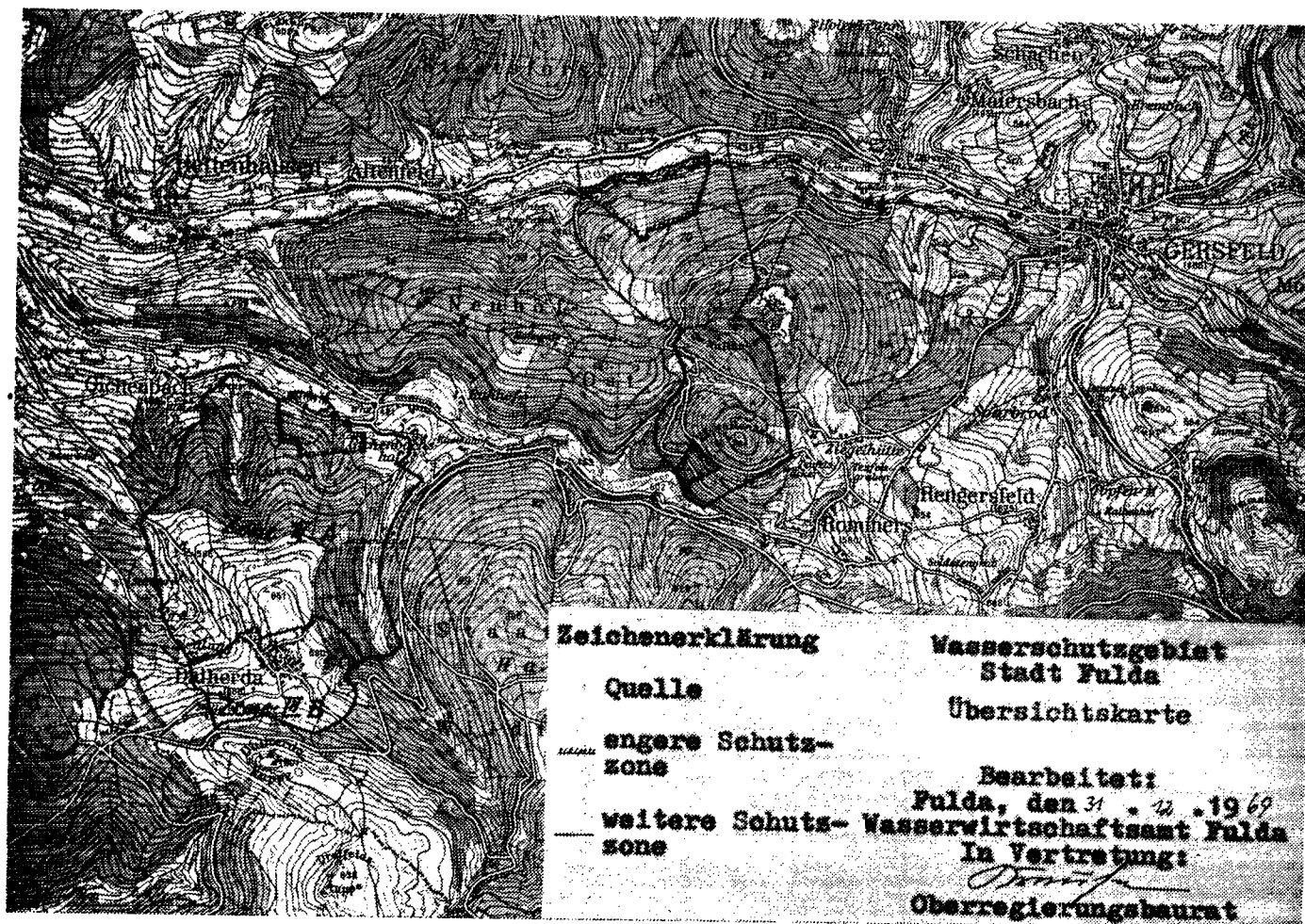
- b) **Quelfassung „Pfaffengarten“** das Grundstück Gemarkung Gichenbach, Flur 3, Flurstück 61 teilw.

E. bei dem Schrägbrunnen Altenfeld, die Grundstücke Gemarkung Altenfeld, Flur 3, Flurstücke 58 teilw., 59/2 teilw.

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen

A. bei der Brunnengalerie Vogelsberg

- a) **Brunnen I**, die Grundstücke Gemarkung Johannesberg, Flur 5, Flurstücke 7 teilw., 10 teilw., 17 teilw., 18/2 teilw., 44 teilw., 46,
- b) **Brunnen II**, die Grundstücke Gemarkung Zirkenbach, Flur 2, Flurstücke 25 teilw., 26 teilw., 27 teilw., 120/51, 52, 123/53, 124/53, 54 teilw., 55, 56, 125/57, 126/58, 95—97, 98 teilw., 104 teilw., 122/117 teilw.,
Gemarkung Harmerz, Flur 5, Flurstücke 28, 34 teilw., 35 teilw., 36, 37, 77 teilw., 78, 90 teilw.,
- c) **Brunnen IV**, die Grundstücke Gemarkung Zell, Flur 2, Flurstücke 36—38, 39/1, 40, 72 teilw., 77, 78 teilw., Flur 4, Flurstücke 47 teilw., 48 teilw.
- d) **Brunnen V**, die Grundstücke Gemarkung Niederrode, Flur 4, Flurstücke 8/1 teilw., 9 teilw., 11 teilw., 12/1 teilw., 13 teilw., 14/5 teilw.,
- e) **Brunnen VI**, die Grundstücke Gemarkung Niederrode, Flur 2, Flurstücke 53 teilw., 54 teilw., 55 teilw., 56/1 teilw., Flur 7, Flurstücke 18/1, 19/2 teilw., 19/3, 19/5, 25 teilw.,
- f) **Brunnen VII**, die Grundstücke Gemarkung Niederrode, Flur 7, Flurstücke 3 teilw., 4, 5, 6 teilw., 7/2 teilw., 8 teilw., 9, 10, 11 teilw.,



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in Fulda

B. bei der Brunnengalerie Fulda-Aue

Brunnen 1, 2a, 2, 4, 5, 6 und 7, die Grundstücke Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstücke 39/2, 39/3, 39/4, 429/39, 431/39, 432/39, 465/39, 435/40, 470/40, 434/41, 473/41, 41/3, 41/4 teilw., 41/5, 41/6, 41/7, 43/1, 44/1 teilw., 444/44, 445/44, 45/1 teilw., 46/1, 46/2 teilw., 447/46 teilw., 450/46, 483/46, 47/1 teilw., 131/1 teilw., 135/4, 135/7 teilw., 143/1, 144/1 teilw.,

Gemarkung Johannesberg, Flur 2, Flurstücke 10 teilw., 19/16 teilw., 20/16 teilw., Flur 3, Flurstücke 1/1 teilw., 2/2, 3/1, 3/2, 2/3, 62/4, 5/7, 74/6, 7 teilw., 68/26 teilw., 66/27, 28/4, 29—34, 60/47 teilw., 48, 49 teilw., 51, 52 teilw., 53 teilw., 83/58, 84/58 teilw., 67/3, Flur 4, Flurstücke 1 teilw., 23 teilw.,

Gemarkung Kohlhaus, Flur A Flurstücke 205/8 teilw., 9/2, 10/4, 10/5, 13/4, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 65/2, 65/3 teilw., 65/4, 67 teilw.

C. bei der Quelle Rommers, die Grundstücke Gemarkung Rommers, Flur 5, Flurstücke 3—5, 7 teilw., 8 teilw., Gemarkung Gersfeld, Flur 37, Flurstück 1 teilw.

D. bei den Quelfassungen Katzenstollen und Pfaffengarten die Grundstücke Gemarkung Gichenbach, Flur 3, Flurstücke 48, 49, 60, 61 teilw., 62 teilw., 63 teilw., 64, 65, 69 teilw., 72, 73, 80 teilw., 81.

E. bei dem Schrägbrunnen Altenfeld die Grundstücke Gemarkung Altenfeld, Flur 3, Flurstücke 48/5, 48/6, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 57, 58 teilw., 59/2 teilw., 61 teilw., 62 teilw., 63, 64, 66, 67, 70, 71, 75 teilw., 76, 77, 78/1, 78/2, 80—84, 85 teilw.,

Gemarkung Gichenbach, Flur 9, Flurstücke 4, 5 teilw.,

Gemarkung Gersfeld, Flur 2, Flurstück 1/2 teilw., Flur 3, Flurstücke 26, 27 teilw., 28 teilw., 32 teilw., 36 teilw.

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen

A. und B. Brunnengalerie Fulda-Aue und Brunnengalerie Vogelsberg

Teile der Gemarkungen Fulda, Kohlhaus, Edelzell, Engelhelms, Pilgerzell, Bronzell, Eichenzell, Harmerz, Johannesberg, Löschenrod, Zirkenbach, Zell, Sickels, Niederode, Mittelode, Oberode, Istergiesel und Giesel.

C. und E. Quelle Rommers und Schrägbrunnen Altenfeld

Teile der Gemarkungen Rommers und Altenfeld.

D. Quelfassungen „Katzenstollen“ und „Pfaffengarten“

Teile der Gemarkungen Gichenbach und Dalherda.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

Zone III A

1. die Anlage von Abwasser- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe.

Zone III B

1. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
3. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
4. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine

schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;

4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gas- und Wasserversorgung GmbH Fulda und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsgebiet einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.
10. Das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Magistrat der Stadt Fulda — untere Wasserbehörde — in Fulda;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Landrat des Landkreises Fulda — untere Wasserbehörde — in Fulda;
6. bei der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in Fulda.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. 8. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 82)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 44/1973 S. 1951

Buchbesprechungen

Stadt für Menschen. Ein Plädoyer für das Leben in der Stadt. Von Dr. Paul Hans Peters. In der Fachbuchreihe: Stadt und Umwelt. 1973. 192 S. mit 120 Abb., Format 16 x 24 cm, kart. 28,— DM. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Der verdiente Schriftleiter des „Baumeister“ und geschätzte Architekturkritiker hat jetzt auch selbst zur Feder gegriffen, und in der durch namhafte Verfasser inzwischen auf ein rundes Dutzend Bände angewachsenen Reihe „Stadt und Umwelt“ des Callwey-Verlages ein Plädoyer für das Leben in der Stadt abzugeben. Er trägt dies mit den gründlichen Kenntnissen eines weitgereisten Fachmannes, den reichen Erfahrungen eines Schriftleiters und der Gewandtheit eines Journalisten vor. Er benutzt den Text nicht, um Abbildungen umständlich zu erläutern; vielmehr stimmt er Sätze und Illustrationen wechselseitig so aufeinander ab, daß Foto, Zeichnung oder Plan eine eigenständige Aussage bilden, die seine Worte weiterführen zu wiederum neuen Aussagen. Diese Aussagen sind ernst — sie veranlassen den Leser zu vertieftem Nachdenken.

Die Beobachtung der historischen Entwicklung einer fortschreitenden örtlichen und zeitlichen Trennung der verschiedenen Lebensbereiche führt Peters dazu, die provozierende Frage nach der Notwendigkeit der Stadt zu stellen. Erlebnisraum und Erlebnisgehalt der Stadt werden bei wachsender Verstärkung zunehmend kleiner, nicht nur die Innenstädte werden der Verfügbarkeit der Menschen immer mehr entzogen, selbst neue Wohnviertel sind in ihrer Benutzbarkeit stark eingeschränkt. Zu lange schon werden von den Planern bestimmte klassische Stadtqualitäten gar nicht mehr als wünschenswert erachtet, z. B. wird das Optische vernachlässigt, die raumbildende Aufgabe nicht mehr erkannt, das Schöne nicht mehr für erstrebenswert gehalten. Es war zweifellos ein Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis, als man einzelne Stadtfunktionen eliminieren konnte, aber es war kein so eindeutiger Fortschritt mehr, als man im Städtebau dazu überging, die Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung dieser elementaren Funktionen isoliert voneinander in gebaute Wirklichkeit umzusetzen. Das monofunktionale Teilungsschema führte u. a. zur Verarmung des Straßenraumes — die Straße wird nur noch als Fahrstreifen für das Kraftfahrzeug angesehen — zur Reduzierung des Stadtkerns — der Kern wird auf bloße Erfüllung der Marktfunktionen getrimmt. Als ein Beispiel aus jüngster Zeit wird dazu angeführt, daß entsprechend der gerade herrschenden Vorliebe Fußgängerzonen geschaffen werden, die lediglich Konsumhilfen darstellen. In dieser Situation fragt der Verfasser nach dem Wie unserer Alltagsumgebung. Er stellt eingehende Überlegungen an, und er macht Vorschläge, wie Bereiche verschiedener Aktivitäten zeitlich und örtlich zu vereinen und zu überlagern wären bzw. für einen während des Tages aufeinanderfolgenden Nutzungswechsel aufbereitet werden könnten. Sein Hauptanliegen ist es, die Innenstädte dem Fußgänger zurückzugewinnen. Dabei sieht er den Fußgänger nicht einseitig als Verkehrsteilnehmer oder als Konsumenten, sondern als ganzheitlichen Menschen und die Innenstadt nicht monofunktional als Stätte intensiven Konsums, sondern in ihren vielseitigen inhaltlichen Bezügen. Den Schwerpunkt seiner folgenden Betrachtungen legt er auf die Fußgängerbereiche.

Dr. Peters fordert, das Stadtzentrum neu zu überdenken, und hält es mit guten Gründen für notwendig, städtebauliche Untersuchungen einer Reihe von Einzelthemen zu widmen wie: „Die zweite Ebene, gedeckelte Flächen, Durchdringung der Baublöcke, Durchhäuser und Hofnetze“ und mit besonderem Nachdruck den „Spielflächen für Kinder“.

Waren über lange Zeiten hinweg Kirche und Schloß, d. h. Einzelbauwerke, bevorzugte Bauaufgaben, so müssen in unserer Zeit die Bau-

aufgaben viel weiter gefaßt werden. Fußgängerbereiche, Treffpunkte zwischen Menschen und Fahrzeugen, städtische Treppen, Plattformen und künstliche Ebenen, Hallen, Straßenmobiliar u. a. müßte als Bauaufgabe von Grund auf neu bearbeitet und durchdacht werden, und zwar unter Berücksichtigung heutiger Möglichkeiten in technischer, funktionaler und gestalterischer Hinsicht. Aus einer Fülle von Beispielen für gute und weniger gelungene Lösungen gibt Peters dazu beachtenswerte Anstöße.

Diesem Buch ist ein großer Leserkreis zu wünschen; wer mit Städtebau zu tun hat, sei es als Planer oder Betroffener oder als derjenige, welcher über die zukünftige Entwicklung zu entscheiden hat, sollte es lesen. Oberbaurat S a d o n i

Die Bewertung und Übertragung von Sparkassenzweigstellen. Von Dr. Hans Wiechers. Band 15 der „Schriftenreihe des Instituts für Kreditwesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“, herausg. von Prof. Dr. Ludwig Mülhaupt, Münster. 1973. 133 S., Leinen 22,20 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler KG, Wiesbaden.

In dieser Schrift werden die Probleme untersucht, die sich daraus ergeben, wenn Sparkassen Zweigstellen wegen der Gebietsreform ihrer Gewährträger aufnehmen oder abgeben müssen.

Der erste Teil dieser Arbeit umfaßt die mit der Zweigstellenübertragung zusammenhängende Frage des unmittelbaren Vermögensausgleichs zwischen den beteiligten Sparkassen, wobei die Richtung, in der dieser Ausgleich erfolgt, von der Geschäftsstruktur der zu übertragenden Zweigstelle bestimmt wird.

Im zweiten Teil wird die Frage untersucht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Zweigstellenübertragung den nachhaltigen Erfolg der beteiligten Sparkassen beeinflusst und damit evtl. einen Entschädigungsanspruch auslöst.

In dem letzten Kapitel wird die von diesem Vermögensausgleich und der Entschädigungszahlung auf die Bilanzen der beteiligten Institute ausgehenden Wirkungen untersucht.

Da im gesamten Kreditwesen ein Konzentrationsprozeß zu beobachten ist, kann diese Untersuchung auch über den Sparkassensektor hinaus Interesse wecken. Ministerialrat W a h l

Die Kooperationspolitik der deutschen Bausparkassen. Von Dr. Paul E p p e. Band 14 der „Schriftenreihe des Instituts für Kreditwesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“, hrsg. von Prof. Dr. Ludwig Mülhaupt, Münster. 1973. 240 S., Leinen 29,80 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler KG, Wiesbaden.

Die privaten und öffentlich-rechtlichen Bausparkassen in der Bundesrepublik haben in der Nachkriegszeit einen steilen Aufschwung genommen. Mit dem Wachstum stiegen aber auch die Verpflichtungen aus noch nicht zugeteilten Bausparverträgen, die die Institute wegen ihrer kollektiven Refinanzierungsweise bei angemessenen Wartezeiten nur erfüllen können, wenn sie weiterhin ausreichende Abschlußergebnisse erzielen. Sie sind daher bei zunehmendem Wettbewerb vor allem an einem Ausbau der Vertriebswege durch zwischenbetriebliche Kooperation interessiert. Dies gilt insbesondere für die privaten Bausparkassen. Der Verfasser setzt sich sehr eingehend mit den Voraussetzungen, Motiven, Zielen, Formen, Wirkungen und Problemen der Kooperation im Bausparwesen auseinander. Die Arbeit verdient über den Bereich des Bausparwesens hinaus Aufmerksamkeit. Ministerialrat W a h l

Grenzen der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Vollzugspolizei. Dargestellt an Hand der in Hessen und im Bund geltenden Vorschriften. Von Georg Wulf Linder, Frankfurter öffentlich-rechtliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Erhard Denningger und Prof. Dr. Walter Schmidt, 184 S., 32,20 Sfr. Verlag Herbert Lang, Bern und Peter Lang, Frankfurt am Main.

Die Veröffentlichung zeigt an Hand der in Hessen und im Bund geltenden Normen (die weitgehend gleichlautenden Vorschriften der in den anderen Ländern und im Bund geltenden Gesetze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges werden mittels Verweisungen und in Fußnoten ausführlich mitberücksichtigt) aktuelle Probleme der Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Durchsetzung polizeilicher Verfügungen im Rahmen der Gefahrenabwehr auf. Die in zwei Teile gegliederte Untersuchung setzt sich im ersten Abschnitt mit den formellen Schranken der Anwendung auseinander, der zweite Teil legt die materiellen Schranken dar.

Zum Inhalt: Zunächst wird das Ziel der Arbeit dargestellt. Es werden nicht die Rechtsgrundlagen untersucht, nach denen zu entscheiden ist, es wird vielmehr geprüft, wann und ob unmittelbarer Zwang überhaupt angewandt werden darf.

Dann wird der Begriff des unmittelbaren Zwanges näher definiert und die drei Arten des unmittelbaren Zwanges beleuchtet. Bei der Behandlung der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nehmen die Reizstoffe einen besonderen Raum ein, die aus Anlaß der Einführung einer Tränegas-Spraydose bei der Polizei in Frankfurt am Main in jüngster Zeit Gegenstand öffentlicher Diskussionen gewesen sind. Hier verdienen im besonderen Maße Aufmerksamkeit die Ausführungen über die Grenzen der Anwendung, wie sie durch formelle und materielle Schranken gezogen sind.

Interessant sind u. a. auch die Darlegungen, die sich dem immer wieder erneut aktuellen Problem der Anwendung unmittelbaren Zwanges in Ausübung öffentlicher Gewalt im Verhältnis zu den allgemeinen Notrechten (Notwehr, Nothilfe und Notstand) widmen. Leider muß der Schußwaffengebrauch im Zusammenhang mit Geiselnahme immer wieder im Vordergrund von Diskussionen stehen; hier kann die Schrift einen bedeutsamen Beitrag leisten.

Als Vorteil muß des weiteren herausgestellt werden, daß der Verfasser bei den wichtigsten von ihm behandelten Problemen die verschiedenen Meinungen gegenüberstellt, um sodann einen eigenen Lösungsvorschlag anzubieten.

Bei der komplexen Materie ist es natürlich nicht verwunderlich, daß hier und da — wenn auch selten — eine Meinung vertreten wird, die nicht ohne Widerspruch bleiben kann.

So ist nicht zu verstehen, warum der Polizeibeamte, auch wenn er im Rahmen der Strafverfolgung „auf Grund eines besonderen Gesetzes“ „Gebote oder Verbote an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis richtet“ nicht auch eine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 6 ff. HSOG erlassen sollte; auf welche Rechtsgrundlage könnte er denn sonst die Durchsetzung seiner Anordnung stützen, wenn nicht auf die Vorschriften über die Zwangsmittel des HSOG und des UZwG (S. 19 unten)?

Unzutreffend erscheint auf S. 25 auch, daß die Vollzugspolizei mit dem Vollzug der Lebensmittelüberwachung betraut sei (vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261)). Auch die Bemerkung auf S. 26, daß es sich bei den Maßnahmen der allgemeinen Polizeibehörden, deren Durchführung durch die Vollzugspolizei ggf. erforderlich ist, nicht nur um Aufgaben der Gefahrenabwehr handle, kann nicht akzeptiert werden. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 HSOG beschränkt sich die Vollzugshilfe für die allgemeine Polizeibehörde auf die „polizeiliche Gefahrenabwehr“.

Auf S. 27 unten wird die Meinung vertreten, § 45 Abs. 3 Satz 2 HSOG diene nur dem persönlichen Schutz der Vollstreckungsorgane der „anderen Behörden“. Hier dürfte nicht beachtet worden sein, daß § 44 Abs. 3 Satz 2 eine zweite Alternative enthält: die Verpflichtung der Vollzugspolizei, die Vollstreckungsorgane auf Ersuchen auch dann zu unterstützen, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Vollzugshandlungen „anderer Behörden“ erforderlich ist. So kann z. B. der Gerichtsvollzieher nach § 758 ZPO selbst unmittelbaren Zwang anwenden; die Vollzugspolizei wird aber auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 HSOG aus eigenem Recht tätig, soweit die erforderliche Gewaltanwendung die physischen oder auch rechtlichen Möglichkeiten des Gerichtsvollziehers übersteigt.

Schließlich soll auf die Auffassung, § 2 Abs. 3 UZwG sei um dessen willen verfassungswidrig, weil die Bestimmung der Waffen nicht im formellen Gesetz selbst vorgenommen werde, sondern auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung durch Verwaltungsvorschrift, nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Mit Recht m. E. vertritt die offizielle Meinung den entgegengesetzten Standpunkt.

Diese kritischen Anmerkungen können und sollen indes die Bedeutung und das Gewicht der vorliegenden Schrift nicht schmälern. Wer sich mit den „Feinheiten“ des unmittelbaren Zwanges — anzuwenden durch Vollzugspolizei, Bedienstete der Justizverwaltung und im Forst-, Jagd- und Fischereischutz verwendete Beamte und Angestellte — befassen will oder befassen muß, wer die Differenziertheit der nicht geringen Probleme dieser Materie in Theorie und Praxis in den Einzelheiten kennen will, kann getrost zu diesem gründlichen und dennoch leicht verständlichen Werk greifen.

Ministerialrat Kayser

Europäisches Handelsrecht. Von Professor Berthold Goldman n, Paris, aus dem Französischen übersetzt von Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Heidelberg, 1973, XVI, 562 S., gebunden, 72,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Europäischen Rechts ist es erfreulich, daß das Werk von Berthold Goldman n, das in französischer Sprache 1971 bereits in 2. Auflage erschienen ist, nunmehr auch in deutscher Fassung vorliegt. Die Gemengelage des Rechts in den Europäischen Gemeinschaften, die gekennzeichnet ist durch das Ineinandergreifen von supranationalem Recht, völkerrechtlichem Vertragsrecht und dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten, macht es besonders dringend, diese Rechtsmaterie systematisch und dogmatisch in den Griff zu bekommen.

Nach einer Einführung in die Quellen des Europäischen Handelsrechts behandelt der Verfasser das Handelsrecht der einzelnen Gemeinschaften, der Wirtschaftsgemeinschaft, der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Atomgemeinschaft. Dabei stehen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts im Mittelpunkt. Erst unlängst hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Februar 1973 (NJW 1973/966) die Bedeutung des Art. 85 des EWG-Vertrages, der Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen mehreren Unternehmen verbietet, und des Art. 86 des EWG-Vertrages, der den

Mißbrauch wirtschaftlicher Macht begrenzt, klargemacht. In dieser Entscheidung ist der Gerichtshof der Auffassung der Kommission gefolgt, daß nach den Wettbewerbsregeln des EWG-Rechts eine Fusionskontrolle zulässig ist, wenn Unternehmen durch einen Zusammenschluß „eine so beherrschende Stellung erlangen, daß jede ernst zu nehmende Wettbewerbsmöglichkeit praktisch ausgeschlossen ist“ (Europäischer Gerichtshof a. a. O.). Hierauf beruht der auf Artikel 235 des EWG-Vertrages gestützte und inzwischen als Bundesratsdrucksache (504/73) vorliegende Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

Die Tragweite des EWG-Rechts wird weiter deutlich, wenn man berücksichtigt, daß nach dem EWG-Vertrag abgestimmte Verhaltensweisen unter das Kartellverbot fallen, während der Bundesgerichtshof das Kartellverbot des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung auf abgestimmte Verhaltensweisen bislang nicht angewandt hat (Teerfarben-Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 1970). Inwieweit sich diese Rechtsprechung auf Grund der Kartellgesetznovelle vom 5. August 1973 (BGBl. I S. 917) wandeln wird, bleibt abzuwarten.

Ein anderer Schwerpunkt des Werks von Goldman liegt zwangsläufig bei den Regeln des Europäischen Gesellschaftsrechts. Auch hier sind viele Dinge erst im Werden. Hingewiesen sei nur auf den Vorschlag für eine Verordnung über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften. Daß solche Regelungen innerhalb der Gemeinschaft wirksam werden müssen, erscheint äußerst dringlich, da sich multinationale Konzerne ohne Rücksicht auf die nationalen Grenzen auch im Bereich der Gemeinschaft ausbreiten. Ministerialrat Dr. Rolf Groß

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten I. R. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Friedrich Etm er, Vizepräsidenten a. D. Loschblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit Plastikordner, 9. Ergänzungslieferung, 164 S., 25,— DM, 10. Ergänzungslieferung, 168 S., 26,— DM, Gesamtwerk 48,— DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Die im Juni und Juli kurz hintereinander ausgelieferten 9. und 10. Ergänzungslieferungen schließen inhaltlich an die 8. Ergänzungslieferung an und bringen das Werk auf den Stand vom 15. 1. 1973.

Beide Ergänzungslieferungen berücksichtigen die seit Erscheinen der 8. Ergänzungslieferung eingetretenen Änderungen, Ergänzungen sowie Berichtigungen durch Einarbeitung bei folgenden Vorschriften: Bundesleistungsgesetz, Katastrophenschutzgesetz, BVS-Verordnung, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Reichsversicherungsordnung, Schutzbaugesetz, Strafprozeßordnung, Unterhaltssicherungsgesetz und Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung.

In die Sammlung neu aufgenommen wurden:

Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 7. 7. 1964.

Vorläufige Richtlinien für Entschädigungen und Ersatzleistungen bei Inanspruchnahme von Nutzfahrzeugen für Manöver und andere Übungen nach dem Bundesleistungsgesetz vom 4. 9. 1972. Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. 3. 1951; geändert durch AndG vom 19. 9. 1969.

Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz als unmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 28. 3. 1972; geändert am 17. 10. 1972.

VwV-Selbstschutz; hier: Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden und Empfehlungen für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten vom 20. 7. 1972.

Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz (KatSG) in der Fassung vom 22. 12. 1971.

Bestimmungen für den Warndienst zur Durchführung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) (GMBl. 1969 S. 363) i. d. F. v. 22. 12. 1971.

Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schutzräumen für Schulen v. 5. 6. 1972.

Wehrpflichtgesetz i. d. F. v. 1. 1. 1973.

Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz — BGSG) v. 18. 8. 1972.

Begründung zum BGSG.

Gesetz zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. 4. 1967; geändert durch G. vom 10. 8. 1971.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. 5. 1954.

Ausführungsbestimmungen zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Internationales Register für Kulturgut unter Sonderschutz.

Worauf bei der Besprechung der 8. Ergänzungslieferung bereits hingewiesen wurde, ist nun eingetreten. Der Herausgeber hat den Text des mit der 8. Ergänzungslieferung gänzlich überarbeiteten Wehrpflichtgesetzes nunmehr bereits mit der 9. Ergänzungslieferung durch die ab 1. 1. 1973 geltende offizielle Fassung des Gesetzes ersetzt.

In den immer noch nicht vollständigen landesrechtlichen Teil der Sammlung wurden durch die beiden Ergänzungslieferungen keine neuen Vorschriften eingefügt.

Regierungsdirektor Handwerker

Mehrwertsteuer — Loseblatt-Textsammlung (Umsatzsteuergesetz 1967, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder). 13. Ergänzungslieferung, 372 S., 8,— in Schlaufe 12,80 DM (Preis der insgesamt rund 980 S. umfassenden vollständigen Sammlung in dauerhaftem Plastikordner: 29,80 DM). Verlag C. H. Beck, München.

Der Verlag C. H. Beck in München hat die Umstellung der von ihm herausgegebenen Loseblatt-Textsammlung „Mehrwertsteuer“ auf ein völlig neues Ordnungssystem bereits 1972 durch die — in StAnz. 1973 auf Seite 827 besprochene — 12. Ergänzungslieferung abgeschlossen. Das damals angekündigte und bisher noch ausstehende Gesamtregister ist jetzt als 13. Ergänzungslieferung erschienen, und zwar in gründlich überarbeiteter und wesentlich erweiterter Fassung. Zusammen mit dem ebenfalls erheblich umgestalteten Inhaltsverzeichnis bildet das neue Sachverzeichnis ein einfaches, schnelles und sicheres Orientierungsmittel, für das jeder Benutzer der Sammlung dankbar sein wird. Die 13. Ergänzungslieferung enthält außerdem neben einigen Berichtigungen auch noch viele neue Verwaltungsanordnungen und bringt die Textsammlung dadurch auf den neuesten Stand.

Regierungsdirektor Frenkel

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 29. Oktober 1973

Nr. 44

Gerichtsangelegenheiten

3547

Zulassung als Rechtsbeistand

Herrn Wladislaw Kazimierz, geboren am 8. 5. 1909 in Delatyn/Galizien, wohnhaft in 6 Frankfurt (Main), Rotlinstraße 99, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf.-VO zum Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6000 Frankfurt (Main), 9. 10. 1973

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

3548

Verlust eines Dienstausweises

Der am 2. Mai 1973 von dem Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main ausgestellte Dienstausweis Nr. 57, ausgestellt für den Justizangestellten Ernst Zeller, ist in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1973

Der Leiter der Amtsanwaltschaft Koch

Aufgebote

3549

C 395.73 — Aufgebot: 1. Die Hausfrau Josefine Post, 6482 Bad Orb, Marktplatz 7, und 2. die Hausfrau Klothilde Ritz, 6482 Bad Orb, Gutenbergstraße 4, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs über die vormals im Grundbuch von Bad Orb, Band 119, Blatt 5071, in Abt. III Nr. 3, nunmehr im Grundbuch von Bad Orb, Band 192, Blatt 7706, in Abt. III Nr. 1 und im Grundbuch von Bad Orb, Band 168, Blatt 6984 in Abt. III Nr. 1 (also in Mithaft) für die Kreissparkasse Gelnhausen in Gelnhausen eingetragene, mit bis zu 8% verzinsliche Tilgungsdarlehenshypothek von 5000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 19. Juni 1974, 9.15 Uhr, vor dem oben genannten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

6460 Gelnhausen, 12. 10. 1973

Amtsgericht

Güterrechtsregister

3550

GR 180 — Neueintragung — 22. 9. 1973: Die Eheleute Kaufmann Josef Funke und Anneliese, geb. Fischer, Volkmarsen, Warburger Str. 1, haben durch Vertrag vom 21. August 1973 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 22. 9. 1973 Amtsgericht

3551

GR 391 — Neueintragung — 8. Oktober 1973: Die Eheleute Maschinist Manfred Dittmann und Renate Dittmann, geb. Schmitt, beide in Oberhörden, Hauptstr. 4, haben durch Ehevertrag vom 17. September 1973 Gütergemeinschaft vereinbart, ohne eine Bestimmung über die Verwaltung zu treffen (§ 1421 BGB).

3560 Biedenkopf, 3. 10. 1973 Amtsgericht

3552

GR 479 — 9. 10. 1973: Metzger Klaus Seipp und Ehefrau Anna-Maria Seipp, geb. Langer, beide in Butzbach, Korn-gasse 3.

Durch Vertrag vom 4. September 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 4. 10. 1973 Amtsgericht

3553

6 GR 643 — Neueintragung — 4. Oktober 1973: Eheleute Maurer Helmut Jakal und Ingrid, geb. Braun, wohnhaft in Meinhard-Grebendorf, Alte Neueröder Str. 8.

Durch Vertrag vom 23. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 4. 10. 1973 Amtsgericht

3554

6 GR 644 — Neueintragung — 8. Oktober 1973: Eheleute Kaufmann Helmuth Braun und Hildegard geb. Schein, in Meinhard-Grebendorf, Alte Neueröder Str. 8.

Durch Vertrag vom 23. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 8. 10. 1973 Amtsgericht

3555

6 GR 645 — Neueintragung — 18. Oktober 1973: Eheleute Kaufmann Karl Heinrich Siegel, geb. am 7. Februar 1917, und Agnes Helene Anneliese, geb. Thorn, geb. am 23. Juni 1920, wohnhaft in Wehretal-Reichensachsen, Langenhainer Str. 9.

Durch Vertrag vom 24. September 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

3440 Eschwege, 18. 10. 1973 Amtsgericht

3556

6 GR 646 — Neueintragung — 18. Oktober 1973: Eheleute Tiefbauingenieur Erich Peter und Lotte, geb. Glor, wohnhaft in Meinhard-Grebendorf, Bergstraße 11.

Durch Vertrag vom 22. August 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

3440 Eschwege, 18. 10. 1973 Amtsgericht

3557

6 GR 647 — Neueintragung — 18. Oktober 1973: Eheleute Schleifer Eduard Zuter, geb. am 31. Dezember 1931, und Elsa, geb. Menz, geb. am 1. November 1939, wohnhaft in Meißner-Wellingerode, Haus Nr. 5.

Durch Vertrag vom 29. August 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

344 Eschwege, 18. 10. 1973 Amtsgericht

3558

73 GR 13 213: Diplom-Volkswirt Alfred Michael Merkle und Erika Christa, geb. Langheinrich, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 214: Kaufmann Hans Günther Jung und Annerose, geb. Bühler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 215: Gastwirt Leib Szanckower und Chung Ya, geb. Rhim, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 216: Student Manfred Koch und Ingeburg, geb. Cirener, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 217: Bäcker und Konditor Hans Josef Urban und Ingeborg Martha, geb. Metz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 218: Friseurmeister Karlheinz Fay und Doris, geb. Stroh, Schwalbach.

Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 219: Student Wolfgang Preß und Bärbel, geb. Malbeck, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 220: Kaufmann Martin Hoffmann und Lisel, geb. Wrede, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 221: Geschäftsführer Klaus Schweighöfer und Rita, geb. Pillen, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 222: Diplom-Soziologe Harry Pradeiski und Minka, geb. Schultz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 223: Fliesenleger Hans Kerb und Margarethe, geb. Will, Kriftel/Ts.

Durch Ehevertrag vom 3. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 224: Diplomvolkswirt Jürgen Hennig und Ines, geb. Hellmuthhäuser, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 225: Kaufmännischer Angestellter Axel Geiss und Elisabeth, geb. Borgetto, Kriftel (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 17. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 226: Kaufmann Dieter Robert Christoph Berlepp und Angelika Käthe Anneliese, geb. Weigelt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 227: Säurebaurüster Gerd Martin Wilhelm Ahlers und Maria Elisabeth Ardina, geb. Kobossen, Hattersheim am Main.

Durch Ehevertrag vom 13. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 228: Platzwart Johannes Georg

Scholz und Marion Christine, geb. Straub, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 229: Luftfrachtkaufmann Bob Peter van Wijngaarden und Elke, geb. Mohrmann, Eschborn.

Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 230: Kaufmännischer Angestellter Theodor Flink und Gertrud Anna, geb. Rudolph, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 231: Kunstschreiner Joachim Lonsdorf und Monique, geb. Filleux, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 232: Kaufmännischer Angestellter Norbert Adam Wilhelm Pfeil und Rosemarie, geb. Keppeler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 27. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 233: Handelsvertreter Winfried Pfeil und Ulrike, geb. Stein, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 234: Kaufmännischer Angestellter Peter Ullmann und Barbara, geb. Labs, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 235: Laborant Friedrich Lültsdorf und Martha Anna Maria, geb. Poelath, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1973 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

73 GR 13 236: Kraftfahrzeugmechaniker Walter Rainer Ewert und Martha, geb. Montag, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. April 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 1434A: Kaufmann Heinrich Jaedle und Margarethe, geb. Schneider, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1973 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 6777A: Kaufmann Adolf Lewkowsch und Susanne, geb. König, Bad Soden.

Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1973 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 73

3559

GR 132 — 12. Oktober 1973: Die Eheleute Karl-Heinz Peter Braun und Brigitte Elvira Braun geb. Mette, Fritzlar, Siedlerweg 19, haben durch notariellen Vertrag vom 6. September 1973 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 12. 10. 73 Amtsgerecht

3560

GR 390 — Neueintragung: Kaufmann Horst Manfred Weber, Gelnhausen, Berliner Str. 19, und Anneliese, geb. Haas.

Durch den Vertrag vom 3. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 10. 1973 Amtsgerecht

3561

41 GR 1470 — 25. 9. 1973: Eheleute Angestellter Wilfried Jürgens und Mireille, geb. Payraudeau, in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 14. 4. 1973 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 3. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

3562

41 GR 1471 — 25. 9. 1973: Eheleute Tankwart Erwin Ruppel und Hannelore, geb. Brock, in Hanau haben durch Vertrag

vom 27. 2. 1973 Gütertrennung vereinbart. 645 Hanau/Main, 3. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

3563

GR 288 — Neueintragung — 5. Oktober 1973: Dr. rer. pol. Hans Joachim Apitz und Annegret geb. Dorenburg, Herborn, Johannisbergstr. 34. Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart. 6348 Herborn, 5. 10. 73

Amtsgericht

3564

GR 240: Eheleute Student Franz Peter Siebert und Hebamme Carola Siebert-Pasquay, geb. Pasquay, Amöneburg, Stadtteil Erfurthausen.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 14. 9. 1973 Amtsgerecht

3565

8 GR 736 — Neueintragung — 10. Okt. 1973: Eheleute Kaufmann Hans Rathemacher und Roswitha Rathemacher, geb. Henselleck, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 26. 4. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein, 10. 10. 1973 Amtsgerecht

3566

8 GR 737 — Neueintragung — 12. Oktober 1973: Eheleute Montage-Inspektor Ernst Helmut Hofferberth und Marianne Margarete Hofferberth geb. Sauer, beide wohnhaft in Eppstein (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 24. September 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

624 Königstein, 16. 10. 1973 Amtsgerecht

3567

5 GR 308: Die Eheleute Hans Philipp Gärtner, Fußbodenleger, und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Morweiser, beide wohnhaft in Biblis 3-Wattenheim, Beunestraße 12, haben durch Ehevertrag vom 23. 7. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 10. 10. 1973 Amtsgerecht

3568

5 GR 310: Die Eheleute Rainer Karl-Heinz Glätzner und dessen Ehefrau Karin Elke Margarethe Glätzner geb. Wolf, beide wohnhaft in Lampertheim, Hans-Thoma-Str. 10c, haben durch Ehevertrag vom 30. 6. 1972 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 10. 10. 1973

Amtsgericht

3569

5 GR 311: Die Eheleute Egon Probst, Industrie-Kaufmann, und dessen Ehefrau Angela geb. Didden, beide wohnhaft in Lampertheim, Amselweg 5, haben durch Ehevertrag vom 7. 6. 1973 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 10. 10. 1973

Amtsgericht

3570

GR 904 — Neueintragung — 17. Okt. 1973: Dr. med. Winfried Weber und Hildegard Weber, geb. Haller, beide in Cappel, Am Zuckerberg 11a.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1973 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg, 17. 10. 1973 Amtsgerecht

3571

GR 205 — Neueintragung: Reisebürokaufmann Jürgen Szebrowski und Heike Szebrowski geborene Petersen in Melsungen — Stadtteil Obermelsungen, Unterer Weinberg 16.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Au-

gust 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 10. 1973 Amtsgerecht

3572

GR 206 — Neueintragung: Malermeister Heinz Rohm und Johanna Lieselotte Rohm geborene Palme in Melsungen, Obermelsunger Straße 15.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 10. 1973 Amtsgerecht

3573

GR IV Nr. 148 — Neueintragung: Günther Sattler, Landwirt, Reichelsheim — OT Unter-Ostern, und dessen Ehefrau Margret Sattler geb. Walter, daselbst.

Durch Vertrag vom 21. August 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

612 Michelstadt, 17. 10. 1973 Amtsgerecht

3574

Neueintragungen

GR 4342 — 17. 10. 73: Eheleute Friedrich Adolf Schaumburg und Hildegard geb. Kowald in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 8. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4343 — 17. 10. 73: Eheleute Heinz Detlef Domine und Rosemarie Olga Elisabeth geb. Herrmann in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 10. 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 4344 — 17. 10. 73: Eheleute Horst Schlapp und Ilse geb. Anthes in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 9. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4345 — 17. 10. 73: Eheleute Karl Zulauf und Marie-Josephe geb. Liaigre in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 9. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach, 17. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 5

3575

GR 179 — Neueintragung: Friedrich Wilhelm Ternieden, Rentner, und Hildegard Ternieden geb. van Gelder, Sekretärin, Salmünster, An der Steinkaut 3.

Durch Vertrag vom 17. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

619 Schlüchtern, 16. 10. 1973 Amtsgerecht

3576

GR 166: Kaufmann Karl Werner Manfred Fischer und Doris Ingrid geb. Löber, wohnhaft in 3578 Schwalmstadt 1, Marktplatz 8. Durch Vertrag vom 17. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 8. 10. 1973

Amtsgericht

3577

GR 119 — Veränderung — 19. Oktober 1973: Erich Schwarze, Bauingenieur, Sontra, und Ehefrau Adelheid, geb. Wölbing.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1973 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6443 Sontra, 14. 10. 1973 Amtsgerecht

3578

8 GR 505 — 16. Oktober 1973: Eheleute Bauunternehmer Wilfried Burger und Anneliese Käthe Burger geborene Wagner in Weilburg-Hasselbach, Hauptstraße 60.

Durch notariellen Vertrag vom 15. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 16. 10. 1973 Amtsgerecht

3579

GR 3381 — 10. 9. 1973: Walter Dendl, Koch, und Eva geb. Adzie, kaufm. Angestellte in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. April 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3382 — 17. 9. 1973: Helmut Meyer, Gerichtsvollzieher, und Vera geb. Maxeiner, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3383 — 28. 9. 1973: Gerhard Lengfeld und Katharina geb. Schreibweis in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3384 — 5. 10. 1973: Walter Diehl, Kaufmann, und Inge geb. Barysch, Heilpädagogin in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. April 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3385 — 11. 10. 1973: Fritz Frank Baumann, Buchhalter, und Gabriela geb. Kolbe in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 1. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 15. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

3580

Neueintragungen

(mit dem Sitz in Frankfurt am Main)

73 VR 6408 — 7. Sept. 1973: Gesellschaft zur Förderung der Forschungsstelle für Verkehrsbetriebslehre (GFVB).

73 VR 6409 — 7. Sept. 1973: Deutsch-Australische Gesellschaft.

73 VR 6410 — 12. Sept. 1973: Verein der Türkischen Frauen in Frankfurt am Main.

73 VR 6411 — 12. Sept. 1973: MARE-Main-Rhein-Lohn- u. Einkommensteuerjahresausgleich für Arbeitnehmer.

73 VR 6404 — 5. Sept. 1973: Kleintierzuchtverein H 76 Langenhain/Taunus. Sitz: Hofheim (Taunus).

73 VR 4540 — 10. Sept. 1973: Deutsche Schwesterngemeinschaft. Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4762 — 3. Aug. 1973: Walter-Kolb-Studenten-Haus. Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5461 — 10. Sept. 1973: Frankfurter Schwesternverband. Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5997 — 27. Sept. 1973: Familienhilfe auf dem Lande. Sitz: Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 73

3581

VR 394 — Neueintragung: Verkehrsverein Linsengericht, eingetragener Verein, in Linsengericht, Ortsteil Eidengesäß.

6460 Gelnhausen, 10. 10. 1973 Amtsgericht

3582

VR 114 — 12. September 1973: Reiterverein St. Georg Gemünden-Wohrathal, Sitz: Gemünden/Wohra.

3573 Gemünden/Wohra, 12. 9. 1973

Amtsgericht Frankenberg/Eder, Zweigstelle Gemünden/Wohra

3583

VR 213 — Neueintragung — 12. 10. 1973: Förderkreis der Städtischen Sammlungen für Heimatkunde Hofgeismar, Sitz: Hofgeismar. Die Satzung ist vom 26. Mai 1973.

3520 Hofgeismar, 12. 10. 1973 Amtsgericht

3584

VR 394 — Neueintragung — 8. 10. 1973: Gymnastikverein 1973 Ahlbach, Sitz: Limburg/Lahn-Ahlbach.

6250 Limburg, 8. 10. 1973 Amtsgericht

3585

VR 897 — Neueintragung — 3. Okt. 1973: Sportgemeinde 1972 Niederwalgern-Wenkbach (abgekürzt: SG 1972 Niederwalgern-Wenkbach) in Niederwalgern, Kreis Marburg.

3550 Marburg, 3. 9. 1973

Amtsgericht

3586

VR 650 — Auflösung — 3. Okt. 1973: Turn- und Sportverein 1907 Niederwalgern in Niederwalgern.

Die Mitgliederversammlung am 6. 10. 1972 hat die Auflösung beschlossen; Liquidatoren sind Heinrich Albrecht und Herbert Vogel, beide in Niederwalgern.

3550 Marburg, 3. 10. 1973

Amtsgericht

3587

VR 687 — Auflösung — 3. 10. 1973: Turn- und Sportverein 1905 Wenkbach in Wenkbach.

Die Mitgliederversammlung am 6. 10. 1972 hat die Auflösung beschlossen; Liquidatoren sind Daniel Seibel und Otto Willershausen, beide in Wenkbach.

3550 Marburg, 3. 10. 1973

Amtsgericht

3588

VR 898 — Neueintragung — 9. Okt. 1973: Arbeitsgemeinschaft für soziale und medizinische Entwicklungshilfe-Kuratorium (kurz: ASME-KURATORIUM) in Marburg an der Lahn.

3550 Marburg, 9. 10. 1973

Amtsgericht

3589

VR 760 — Neueintragung: Der Verein Jehovas Zeugen Versammlung Wetzlar-Süd in Wetzlar ist heute unter Nr. 760 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 16. Juni 1973 errichtet.

633 Wetzlar, 20. 7. 1973

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3590

34 VN 2/73 — Vergleichsverfahren: Die Firma Erich Reichert, Damenkleiderfabrik in Roßbach, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma R. S. R. Damenmoden GmbH, Roßbach, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Kaufleute Erich Reichert und Friedrich Streck in 8751 Roßbach hat am 12. 10. 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsbeistand H. Muntermann, 6112 Groß-Zimmern.

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

611 Dieburg, 19. 10. 1973

Amtsgericht

3591

34 N 125/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Promarket Gesellschaft für Werbung und Absatzförderung mit beschränkter Haftung, 43 Essen 1, Steeler Straße 208—212, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Werbekaufmann Wolfgang Struppek und Horst Struppek in Essen, wird heute, am 10. Oktober 1973, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig und auch überschuldet ist und selbst Konkursantrag gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Bertold Jakob, 43 Essen 1, Zweigertstr. 55 (Tel. 79 36 13).

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1973 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die

in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 15. November 1973, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Essen, Zweigertstr. 50 (Nebengebäude), Saal 5.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Oktober 1973 anzeigen. Postsperrung wird angeordnet (§ 121 KO).

43 Essen, 10. 10. 1973

Amtsgericht

3592

81 N 433/43 — Konkursverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma CUMBRES Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/M., Eschersheimer Landstr. 18, wird eingestellt. Über das Vermögen der Gesellschaft wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet, §§ 96, 102 VglO. Dieser Beschluß ist durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Harald Etzheimer, 6 Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstr. 1, Tel.: 55 21 07.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1973, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. November 1973, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 8. Januar 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B; I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1973 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/M., 12. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

3593

81 N 311/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen Vereins Schutzgemeinschaft der Kraftfahrer, 6 Frankfurt/M., Seilerstraße 18, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt/Main, 15. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

3594

81 N 390/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma WERBEREGIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., zuletzt 6 Frankfurt/Main, Melemstraße 12, wird heute, am 16. Oktober 1973, 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, 6 Frankfurt/M., Zeil 65—69, Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1973, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. November 1973, 11.15 Uhr, Prüfungstermin am 14. Dezember 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. November 1973 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/M., 16. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

3595

81 N 27/73: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 9. 1972 verstor-

benen und zuletzt in 6000 Frankfurt am Main, Fürstenberger Straße 231, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Walter Hanemann soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 12 405,62 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I/II von 9 948,25 DM, der Rangklasse I/III von 5335,06 DM, der Rangklasse I/IV von 295,45 DM, der Rangklasse I/V von 395,— DM und 117 657,59 DM ohne Vorrecht. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, auf.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1973

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

3596

VN 1/73 — Vergleichsverfahren: Die Firma Friedrich Glück GmbH & Co. KG, Kombi- und Fertigbau, 6481 Lohrhausen, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Friedrich Glück, Verwaltungs-GmbH, 6481 Lohrhausen, diese vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Heinz Graf und Josef Glaser, hat am 11. Oktober 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter Rechtsanwalt Hermann Weis, Lohr, Weidenau 3.

6460 Gelnhausen, 19. 10. 1973 Amtsgericht

3597

42 N 14 72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ECE — Elektrostatik und chemische Entwicklung GmbH in Gießen (Rödingen) wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 27. November 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 103, bestimmt.

6300 Gießen, 16. 10. 1973

Amtsgericht

3598

65 N 88 73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Werner Lichtherz, Inhaber der Firma Gebrüder Lichtherz — Arbeiterschutz — in Lohfelden 1, An der Brücke 1, ist am 15. Oktober 1973, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14. Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1973 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. November 1973, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. Januar 1974, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 143 (Saalbau). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. November 1973 anzeigen.

35 Kassel, 15. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 65

3599

N 868: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bitzer KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer Damenbekleidungs-gesellschaft mbH, Seligenstadt, diese wie-

derum vertreten durch ihren alleinververtretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Götlich, Seligenstadt/H., ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt. Die Vergütungen und Auslagen des Verwalters und der Ausschlußmitglieder sind in der aus den Beschlüssen vom 6. 9. 1971 und 11. 10. 1973 ersichtlichen Höhe festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 16. 10. 1973 Amtsgericht

3600

62 N 105/73 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der am 19. September 1972 verstorbenen, in Wiesbaden, Wilhelmstraße 52, wohnhaft gewesenen Marga Daumann geb. Dörflinger wird heute, am 15. Oktober 1972, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Vermögensverwalter Hans von Briel, 62 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47. Anmeldungen (doppelt) bis 3. Dezember 1973. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 12. Dezember 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Dezember 1973.

62 Wiesbaden, 16. 10. 1973

Amtsgericht

3601

62 N 75/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bröckl & Co. Baugesellschaft mbH, zuletzt Wiesbaden, Ländchenweg 2, hat das Amtsgericht Wiesbaden die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. 11. 1973, 11.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Zur Schlußverteilung stehen derzeit 9388,50 DM zur Verfügung, die sich noch um etwaige Verfahrenskosten verringern.

Die Forderungen der Klasse I können damit voll befriedigt werden. Hierzu sind 8105,91 DM erforderlich. Der darüber verbleibende Restbetrag wird an die Gläubiger der in Klasse II anerkannten Forderungen anteilmäßig verteilt werden.

Das Schlußverzeichnis gemäß § 151 Konkursordnung liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht.

6200 Wiesbaden, 16. 10. 1973

Der Konkursverwalter:
Dr. Stempel
Rechtsanwalt und Notar

3602

1 VN 2/73 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Walter Barth und Co. KG in 343 Witzhausen (persönlich haftender Gesellschafter Kaufmann Walter Barth) ist am 15. Oktober 1973 — 12.00 Uhr — das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Rudolf Schieke in 341 Northeim, Bahnhofstraße 14.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 15. November 1973 — 9.00 Uhr — vor dem Amtsgericht Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald 2fach bei dem Gericht anzumelden. Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 122, zur Einsicht der Beteiligten aus.

343 Witzhausen, 15. 10. 1973 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3603

K 10 73: Die im Grundbuch von Gronau, Band 22, Blatt 785, eingetragenen Grundstücke:

I. d. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 12, Flurstück 24 1, Bauplatz. Auf der Pastorei, Größe 35,35 Ar.

I. d. Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur 12, Flurstück 25 1, Bauplatz. Auf der Pastorei, Größe 1,65 Ar.

I. d. Nr. 3, Gemarkung Gronau, Flur 12, Flurstück 26 1, Bauplatz. Auf der Pastorei, Größe 0,59 Ar.

I. d. Nr. 4, Gemarkung Gronau, Flur 12, Flurstück 29 1, Bauplatz. Auf der Pastorei, Größe 17,82 Ar.

I. d. Nr. 5, Gemarkung Gronau, Flur 12, Flurstück 34 1, Bauplatz. Auf der Pastorei, Größe 84,24 Ar.

(It. Schätzungsurkunde vom 16. 9. 1973 handelt es sich um 17 Mietwohnhäuser sowie 32 Einzelgaragen) sollen am 20. Dezember 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Allgemeine Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Aachen, Josef-von-Görres-Straße.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 10. 1973

Amtsgericht

3604

K 12 71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hemfurth, Band 6, Blatt 150a, eingetragene Grundstück

I. d. Nr. 1, Gemarkung Edersee, Flur 10, Flurstück 70, Lieg.-B. 43, Geb.-Buch 79, Hof- und Gebäudefläche, Edersee, Haus Nr. 71, Größe 8,39 Ar

soll am 14. Dezember 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Frau Marlies Weber geb. Dittmer in Ungedanken, 2. Herr Horst Dittmer in Hemfurth-Edersee, 3. Herr Hartmut Dittmer in Hemfurth-Edersee, zu 1 bis 3 je zu 1/3.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 448 DM — i. B.: Einhundertundsechstaushundvierhundertundachtundvierzig Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 9. 10. 1973 Amtsgericht

3605

K 12/71 — **Beschluß:** In der Zwangsversteigerungssache Dittmer, Hemfurth-Edersee, wird der Beschluß vom 9. Oktober 1973 dahingehend berichtigt, daß das Grundstück Blatt 150 a Hemfurth im Termin am 14. Dezember 1973 durch **Zwangsvollstreckung** und nicht zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft versteigert wird.

3590 Bad Wildungen, 23. 10. 1973

Amtsgericht

3606

5 K 6/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Butzbach, Band 53, Blatt 2322, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück 412/1, Hof- und Gebäudefläche, Weiseler Str. 31, Größe 1,75 Ar, und die im Grundbuch von Ober-Hörgern, Band 16, Blatt 683, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2 und 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Ober-Hörgern, Flur 2, Flurst. 55, Ackerland, Am Trayser Feld, Größe 37,05 Ar,

Flur 3, Flurst. 8, Grünland, In den Michelswiesen Größe 4,60 Ar, Flur 6, Flurst. 23, Ackerland, Am Kreuzweg, Größe 30,87 Ar,

sollen am 19. Dezember 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Ronstadt, Erich Ronstadt, Hans Ronstadt, sämtlich in Butzbach, Ursula Edith Diehl, geb. Ronstadt, in Mainz, alle in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 9. 10. 1973 Amtsgericht

3607

31 K 65/72: Die im Grundbuch von Schaafheim, Band 40, Blatt 2186, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schaafheim, Flur 1, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Weidgasse 7, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schaafheim, Flur 1, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,37 Ar,

sollen am Mittwoch, 19. 12. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sophie Dietz geb. Sehnert, Schaafheim.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 740,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Ter-

min 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 15. 10. 1973 Amtsgericht

3608

3 K 20/72: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 36, Blatt 1450, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 12, Flurstück 240/168, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, Größe 10,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 13, Flurstück 148/12, Gartenland, Hintert Kirchhof, Größe 9,85 Ar,

sollen am 17. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Renate Hoffmann, geb. Gleim, Meinhard-Grebendorf, Kirchstraße 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 10. 1973 Amtsgericht

3609

3 K 38/71: Das im Grundbuch von Hoheneiche, Band 7, Blatt 21, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hoheneiche, Flur Nr. 6, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 15, 10,62 Ar,

soll am 10. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Georg Kümmel, Wehretal-Hoheneiche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 10. 1973 Amtsgericht

3610

84 K 38/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Kaufmanns Ulrich Wollenhaupt in Hattersheim eingetragene ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Hattersheim, Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 81, Blatt 2332, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur Nr. 22, Flurstück 437, Hof- und Gebäudefläche Schillerring 13, Größe 6,18 Ar,

am Donnerstag, 10. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 790,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 9. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3611

84 K 39/73 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 98, Blatt 3365, eingetragene Wohnungseigentum = 26,24/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. 6, 8, 10, 12, Größe 29,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichnet,

am Mittwoch, dem 30. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juni 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Angestellte Anneliese Ulmer, geb. Böhm, in Bischofsheim, Krs. Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3612

84 K 99/72 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 104, Blatt 4111, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 1227/175, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 12, Größe 2,40 Ar,

am Mittwoch, dem 9. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Hausfrau Elisabeth Gertrude Junger geb. Schmidt, b) Harald Friedrich Jungert, geb. 17. 4. 1957, c) Christiane Jungert, geb. 10. 7. 1959, d) Margit Gertrude Jungert, geb. 12. 8. 1960, e) Gunter Jungert, geb. 22. 7. 1961, f) Ulrike Gudrun Jungert, geb. 1. 6. 1963 — zu a) bis f) in Frankfurt am Main in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3613

84 K 70/73 — **Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die in Frankfurt am Main-Seckbach gelegenen, im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39 (Seckbach), eingetragenen Grundstücke, Band 104, Blatt Nr. 4113

lfd. Nr. 4, Flur W, Flurstück 152/1, Ackerland (Obstb.), An den Prähenäckern, Größe 16,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 399, Ackerland, An den neun Morgen, Größe 4,77 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 22 Flurstück 1256, Ackerland, Am süßen Rain, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 21, Flurstück 1568, Ackerland (Obstb.), In der Reuß, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 38, Flurstück 40, Ackerland, In den Wälderchen, Größe 1,06 Ar, Band 126, Blatt 4781

lfd. Nr. 1 Flur 15, Flurstück 244, Ackerland, Am Mühlweg, Größe 10,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 260, Ackerland, Am Mühlweg Größe 6,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 545, Ackerland (Obstb.), Im Eßler, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 546, Ackerland (Obstb.), Im Eßler, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 809, Ackerland (Obstb.), Im Ihmesfeld, Größe 1,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 39, Flurstück 175, Ackerland (Obstb.), An der Sandstraße, Größe 3,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 35, Flurstück 217, Ackerland, Am Ulmenstück, Größe 0,78 Ar

am Donnerstag, 17. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3614

84 K 73/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kelsterbach (Amtsgericht Frankfurt am Main), Abt. Höchst, Band 84, Blatt 3693, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur Nr. 1, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Neu-Kelsterbacher Straße 56, Größe 2,66 Ar,

am Mittwoch, dem 23. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Martin Benkesch, Remscheid.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3615

84 K 78/73 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 60, Blatt 1716, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marxheim, Flur 21, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 15, Größe 7,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marxheim, Flur Nr. 21, Flurstück 199/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Straße 66, Größe 11,14 Ar,

am Donnerstag, 7. Februar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt a. Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1973 (Versteigerungsvermerk) Bauingenieur Josef Westenberger, dessen Ehefrau Irmgard Westenberger geb. Pohlen, beide Hofheim/Ts. je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Nr. 3 = 560 740,— DM, Nr. 5 = 243 850,— DM, zusammen 804 590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3616

84 K 23/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 148, Blatt 5474 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 25, Flurstück 568/220, Hof- und Gebäudefläche, Zeppelinallee 50, Größe 6,61 Ar,

am Mittwoch, dem 6. Februar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2,

Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. März 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Siegfried Hossfeld, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3617

84 K 30/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 41, Band 24, Blatt 842, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 41, Flur 1, Flurstück 146 1, Hof- und Gebäudefläche, Im Eichwäldchen 2, Größe 6,12 Ar,

am Donnerstag, 24. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dietrich Bernhard Alois Maruschke, Frankfurt am Main, Kauffrau Ruth Gisela Maruschke geb. Faulstich, Frankfurt am Main, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 362 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3618

84 K 22/73 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 118, Blatt 4518, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seckbach, Flur 41, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Flinschstraße (Mergenthalerstraße 12), Größe 31,39 Ar,

am Donnerstag, 31. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1973 (Versteigerungsvermerk eingetragen): 1. Anna Maria Heister geb. Reiblich zu 1/2, 2. Kaufmann Eduard Heister zu 13/100, 3. Kaufmann Walter Friedrich Eduard Heister zu 1/2, 4. Kaufmann Hans-Georg Emmel zu 1/2, alle in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 764 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3619

84 K 24/73 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 160, Blatt 5774, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seckbach, Flur 41, Flurstück 8/68, Hof- und Gebäudefläche, Flinschstr. (Mergenthalerstr. 12), Größe 5,72 Ar,

am Donnerstag, 31. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt a. Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1973 (Versteigerungsvermerk eingetragen) 1. Anna Maria Heister geb. Reiblich, 2. Kauf-

mann Walter Friedrich Eduard Heister, 3. Kaufmann Hans-Georg Emmel, alle in Frankfurt am Main je zu 1/3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

3620

K 20/71: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 51, Blatt 2655, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 636, Hof- und Gebäudefläche, Baldergasse 11, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 639, Hof- u. Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,81 Ar.

sollen am 14. Dezember 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mechaniker Günter Werner Langner, Rosbach 1, Am Untertor 1, zu 1/2.

b) dessen Ehefrau Ilse Lina Langner geb. Eisenhauer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden:

für Flur 1, Flurstück 636, auf 32 800,— DM, für Flur 1, Flurstück 639, auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/H. 1. 10. 1973

Amtsgericht

3621

K 46/72: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 19, Blatt 560, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gombeth, Flur 12, Flurstücke 13 5 u. 13 6, Hof- u. Gebäudefläche, Grubenweg 3, Größe 21,31 Ar,

soll am 18. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dieter Völker in Gombeth.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 8. 10. 1973

Amtsgericht

3622

K 84, 85/72 — Beschluß: Das im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 40, Blatt 1010, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 17, Flurstück 316, Lieg.-B. 1201, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Kreuzgarten, Größe 6,00 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Dezember 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Hess, Else Hess geb. Hotz, beide in Hasselroth-Neuenhaßlau, je zu 1/2-Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3623

42 K 2/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 45, Blatt 2070, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/7, Lieg.-B. 855, Hof- und Gebäudefläche Schildberg 8, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/6, Lagerplatz Schildberg, Größe 5,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 230/10, Bauplatz, Schildberg, Größe 2,80 Ar,

sollen am 10. Januar 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Gerhard Wilhelm Weinandt, Student, geb. 5. 1. 1954,

2. Ulrike Gerda Margarethe Dorothea Weinandt, Schülerin, geb. am 17. 2. 1957,

3. Herbert Weinandt, Schüler, geb. am 1. 7. 1964, alle wohnhaft in Gießen-Klein-Linden, Schildberg 8 — zu je $\frac{1}{3}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) Flur 4, Flurstück 230/7 auf 143 000,— DM
- b) Flur 4, Flurstück 230/6 auf 101 000,— DM
- c) Flur 4, Flurstück 230/10 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 4. 10. 1973 **Amtsgericht**

3624

42 K 38/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Winnerod, Band 6, Blatt 217, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winnerod, Flur 1, Flurstück 33/1, Lieg.-B. 126, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hain, Nr. 19, Größe 56,88 Ar,

soll am 17. Januar 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rechtsanwalt Dankmar Zitelmann in Krodorf-Gleiberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 10. 1973 **Amtsgericht**

3625

2 K 8/73: Das im Grundbuch von Sinn, Band 27, Blatt 957, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sinn, Flur 38, Flurstück 207/130, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, Größe 2,32 Ar,

soll am 14. Dezember 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Metzgermeister Erich Schumann in Sinn — zu $\frac{1}{4}$ —,
- b) dessen Ehefrau Rosa Schumann geb. Schad in Sinn zu $\frac{1}{4}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 15. 10. 1973 **Amtsgericht**

3626

64 (51) K 93/72: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 70, Blatt 1999, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 2/3, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Str. 88, 90, 92, Größe 17,44 Ar,

Flurstück 2/5 Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 86, Größe 4,45 Ar,

Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 84, Größe 4,49 Ar,

Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 78, 80, 82, Größe 17,64 Ar,

Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 76, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 2/4, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Str. 88, 90, 92, Größe 1,11 Ar,

Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 86, Größe 0,38 Ar,

Flurstück 2/8, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 84, Größe 0,51 Ar,

Flurstück 2/10, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 78, 80, 82, Größe 1,76 Ar,

Flurstück 2/12, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 76, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 112/3, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 76, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 1/40, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Jussowstraße 2, Größe 8,52 Ar,

sollen am 23. Januar 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Diplom-Volkswirt Dr. Helmuth Walther in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

3627

64 K 87/73: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 34, Blatt 1312, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 17, Flurstück 16/110, Lieg.-B. 817, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 7, Größe 9,52 Ar,

soll am 6. Februar 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. August 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Waltraud Schmelz geborene Heinemann in Wellerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

3628

64 K 90/72: Das im Grundbuch von Waldau, Band 28, Blatt 876, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 1, Flurstück 5/20, Lieg.-B. 726, Hof- und Gebäudefläche, Waltzstraße 7, Größe 8,67 Ar,

soll am 8. Januar 1974, 10.45 Uhr, im

Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Walter Krieger in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

3629

7 K 19/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 48, Blatt 2621, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 3, Flurstück 437, Hof- und Gebäudefläche, Im Riedgarten 16, Größe 5,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. 12. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josefa Wehnert geb. Hinz, 6844 Hofheim, Im Riedgarten 16.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 950,— DM. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 10. 10. 1973 **Amtsgericht**

3630

3 K 5/73: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 162, Blatt 7484, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 12, Flurstück 307, Lieg.-B. a 5719, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 12 m, Größe 3,64 Ar,

soll am 14. Dezember 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willibald Plonka, Kaufmann, in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 9. 10. 1973 **Amtsgericht**

3631

3 K 22/73: Das im Grundbuch von Langen, Band 216, Blatt 10084, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 23, Flurstück 543/1, Lieg.-B. a 7071, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße, Größe 10,00 Ar,

soll am 4. Januar 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Besken in Langen und Franziska Besken geb. Braun in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 12. 10. 1973 **Amtsgericht**

3632

3 K 7/72: Das $\frac{1}{2}$ -Miteigentum an dem im Grundbuch von Sprendlingen, Band 149,

Blatt 7116, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 759, Lieg.-B. a 3562, Hof- und Gebäudefläche, Am Trauben 5, Größe 8,35 Ar,

soll am 11. Januar 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ladislaus Tax in Sprendlingen (zu 1/2).

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 15. 10. 1973 **Amtsgericht**

3633

4 K 9 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ziegenhain, Band 63, Blatt 2075, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ziegenhain, Liegenschaftsbuch 1011,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 358/164, Hof- und Gebäudefläche, Muhlystr. 17, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 173/2, Hof- und Gebäudefläche, Muhlystraße, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 161/1, Hof- und Gebäudefläche, Muhlystr. 17, Größe 0,75 Ar,

sollen am Montag, 14. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Hans Rüdiger Wilhelm Straub und dessen Ehefrau Heide Straub, geb. Döring, je zum halben Anteil, wohnhaft in Kassel, Pestalozzistr. 12.

Der Wert der Grundstücke und des Zubehörs ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1:	52 290,— DM
lfd. Nr. 2:	19 800,— DM
lfd. Nr. 3:	26 200,— DM
Zubehör:	300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 4. 10. 1973 **Amtsgericht**

3634

4 K 20 72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Röllshausen, Band 19, Blatt 506, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röllshausen, Flur 22, Flurstück 25, Lieg.-B. 450, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 23, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röllshausen, Flur Nr. 23, Flurstück 118, Gartenland, Wittigärten, Größe 2,25 Ar,

sollen am Montag, 21. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. und 3. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anneliese Wöllenstein geb. Kurz in 35 Kassel, Philippinenhöferweg 16.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für lfd. Nr. 1 auf 22 500,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 10. 10. 1973 **Amtsgericht**

3635

K 3/73: Am 21. Dezember 1973, 10.00 Uhr, sollen im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer Nr. 1, die Miteigentums hälften des im Grundbuch von Ulfen, Band 28, Blatt 799, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfen, Flur 5, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Breitauer Straße 29, Größe 11,35 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 12. 10. 1973 **Amtsgericht**

3636

K 4/72: Die im Grundbuch von Wölffterode, Band 7, Blatt 199, eingetragenen Miteigentums hälften des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölffterode, Flur 1, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Leute, Größe 6,14 Ar, sollen am 17. Dezember 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 12. 10. 1973 **Amtsgericht**

3637

K 7/73: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Griedelbach, Band 20, Blatt 442, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griedelbach, Flur Nr. 4, Flurstück 250, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 8,06 Ar, soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baumaschinist Josef Krix, Griedelbach.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 9. 1973 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

3638

K 6 69: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 52, Blatt 596, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 16, Flurstück 56, Lieg.-B. 827, Hof- und Gebäudefläche, Sälzer Weg 4, Größe 6,41 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseurmeisterin Maria Pollak, Braunfels, Sälzer Weg 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 10. 1973 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigst. Braunfels**

3639

3 K 34/73: Das im Grundbuch von Waldgirmes, Band 37, Blatt 1446, eingetragene

Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldgirmes, Flur Nr. 6, Flurstück 130.6, Hof- und Gebäudefläche, Am Schöffenthal, Größe 5,52 Ar, soll am 19. Dezember 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Spezialarbeiter Adolf Küster, b) dessen Ehefrau Gertrud geb. Schmidt, Waldgirmes, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 4. 9. 1973 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 111 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 10. 1973 **Amtsgericht**

3640

61 K 8 73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Rambach, Band 65, Blatt 1715, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 3534/2, Hof- und Gebäudefläche Kehrstr. 33, Größe 5,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 33, Flurstück 3534 1, Hof- und Gebäudefläche, Kehrstr. 33, Größe 6,65 Ar,

sollen am 16. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundeswehrrangestellter Erich Nestmann in Kemel (Tanus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf bzgl. lfd. Nr. 1: 52 035,10 DM, Nr. 2: 67 452,90 DM, zusammen 119 488,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 10. 1973 **Amtsgericht**

3641

2 K 18/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Heimarshausen, Band 9, Blatt 253, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 183 56, Gartenland, Auf der Badung, Größe 5,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heimarshausen, Flur 4, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 19, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimarshausen, Flur 5, Flurstück 56, Ackerland, Vor dem Lappenscheid, Größe 13,99 Ar,

sollen am 5. Februar 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maria Magdalene Bernhardt geborene Hübenthal, Heimarshausen, b) I. Maria Elisabeth Lambert geborene Euler — geboren am 27. März 1919, Fritzlar; II. Anna Katharina Simmersbach geborene Euler — geboren am 23. Mai 1920, Cuxhaven-Duhnen; III. Frieda Katharina Gedert geborene Euler — geboren am 26. August 1921, Kassel; IV. Flora Augusta Boll geborene Euler — geboren am 31. Juli 1924, Kevelaer — in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3349 Wolfhagen, 18. 10. 1973 **Amtsgericht**

3642

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1973

Die von der Verbandsversammlung am 20. Juni 1973 beschlossene und von den Hessischen Ministern des Innern und der Finanzen mit gemeinsamem Erlaß vom 25. September 1973 hinsichtlich des Hebesatzes der Verbandsumlage genehmigte Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1973 wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der ordentliche und der außerordentliche Haushaltsplan 1973 werden vom 29. Oktober bis 5. November 1973 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 227, — montags bis freitags von 7.30 bis 15.00 Uhr — zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 16. 10. 1973

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Leiner
Erster Beigeordneter

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1973

Auf Grund von § 5, § 12 Absatz 3 Ziffer 1 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 2. 1973 (GVBl. I S. 55), in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 6. 1972 (GVBl. I S. 141), hat die Verbandsversammlung am 20. 6. 1973 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1973 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 wird festgesetzt:

- a) im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 611 684 100 DM
in der Ausgabe auf 638 515 800 DM
- b) im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 110 213 744,61 DM
in der Ausgabe auf 110 213 744,61 DM.

Im ordentlichen Haushalt entfallen auf:

Einzelplan	Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0	Allgemeine Verwaltung	3 370 900	10 237 700
2	Schulen	4 838 400	7 816 800
4	Soziale Angelegenheiten	109 512 500	401 457 400
5	Gesundheitspflege	205 666 900	205 238 300
6	Bau- und Wohnungswesen	2 021 000	1 904 100
8	Wirtschaftliche Unternehmen	7 154 500	7 039 600
9	Finanzen und Steuern	279 119 900	4 821 900
insgesamt:		611 684 100	638 515 800

§ 2

Der Hebesatz der Verbandsumlage wird auf 10 v. H. der für das Rechnungsjahr 1973 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jedes Monats zu zahlen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 71 302 000,07 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Einzelplan 0	660 000,— DM
2. Einzelplan 2	1 640 000,— DM
3. Einzelplan 4	980 000,— DM
4. Einzelplan 5	49 882 422,40 DM
5. Einzelplan 6	8 105 000,— DM
6. Einzelplan 8	660 000,— DM
7. Einzelplan 9	9 374 577,67 DM

insgesamt: 71 302 000,07 DM

35 Kassel, 20. 10. 1973

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
In Vertretung:
Leiner
Zweiter Landesdirektor

3643

Bekanntmachung einer Berichtigung der Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen in 6 Frankfurt a. M. 70, Städelstraße 28

Die im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 41/1973 veröffentlichte Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen wird auf Seite 1827, letzter Absatz, Satz 1, wie folgt berichtigt:

Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers bemißt sich bei der Unterzeichnung von Vorschlagslisten nach der Zahl der am 5. Oktober 1973 in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten.

Diese Berichtigung ist auch bei den Dienststellen in Frankfurt a. M., Darmstadt, Kassel, Fulda, Sozialärztlichen Dienststellen, Sanatorien und Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Hessen sowie bei den Versicherungsämtern durch Aushang bekanntgemacht worden.

6 Frankfurt (Main), 16. 10. 1973

Landesversicherungsanstalt Hessen
Der Wahlausschuß

Richert Leuninger Höhme
Vorsitzender

3644

Bekanntmachung einer Berichtigung der Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt

In der Wahlausschreibung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt — StAnz. 42/1973 S. 1873 — wird in der rechten Spalte, 2. Absatz, das Datum 2. Januar des Wahljahres durch das Datum „5. Oktober 1973“ ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlausschreibungsberichtigung ist durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Berufsgenossenschaft am 17. 10. 1973 erfolgt.

61 Darmstadt, 18. 10. 1973

Der Wahlausschuß
der Land- und Forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft Darmstadt

3645

Öffentliche Ausschreibungen

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über die Mollie (BW 3) im Zuge der Verlegung der B 27 in Bau-km 1,3 + 62 — Umgehung Marzhausen, Kreis Witzenhausen, sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

3000 cbm	Mutterboden
125 cbm	Fundamentbeton B 300
30 cbm	Beton B 300 für die Flügel
40 cbm	Beton B 300 für Verstärkung der Bodenplatte
270 cbm	Beton B 300 für das gesamte Rahmenbauwerk
35 t	Stahl I und IIb
310 qm	Imprägnierung und Mastixabdichtung
330 qm	Wasserbaupflaster
und sonstige Nebenarbeiten.	

Bauzeit: 210 Werktage einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 9. 11. 1973 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 24,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. 12. 1973 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 17. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3646

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau von 3 Stützmauern im Zuge des Ausbaues der L 3143 zw. Fulda und Schlitz in der Ortslage Kämmerzell — Los I: Stützmauer zw. Baustat. 0 + 002,10 — 0 + 013,10; Los II: Stützmauer zw. Baustat. 0 + 110,30 — 0 + 119,80; Los III: Stützmauer zw. Baustat. 0 + 384,10 — 0 + 431,80, sollen vergeben werden.

Leistungen für Los I, II u. III u. a.:

ca. 470 cbm	Baugrubenaushub
ca. 80 cbm	Stahlbeton B 225
ca. 4,5 t	Betonstahl
ca. 240 qm	Abdichtung der erdberührten Flächen
ca. 80 cbm	Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand
ca. 100 qm	Filterschicht aus Filterkörpersteinen
ca. 75 qm	Werksteinverblendung aus Sandsteinen
ca. 50 qm	Mauerwerkabdeckung aus Werksteinen

Bauzeit: Fertigstellungstermin 30. Juni 1974.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, dem 29. Okt. 1973, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung — Neubau von 3 Stützmauern im Zuge des Ausbaues der L 3143 zw. Fulda und Schlitz in der Ortslage Kämmerzell.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 20. November 1973, 11.00 Uhr.
Die **Zuschlags- und Bindefrist** wird auf den 10. Jan. 1974 festgelegt.

6400 Fulda, 19. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3647

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 41 und der K 42 zwischen Poppenhausen und dem OT Rodholz und dem OT Schwarzerden, km 0,378 — 3,674 (Stat. 0+000 — 3+171 = 3171 m) — K 41 —, km 4,109 — 4,480 (Stat. 2+245 — 2+688 = 443 m) — K 42 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 37 000 cbm	Erdbewegung
rd. 26 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschuttschicht
rd. 25 000 qm	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 13 cm dick
rd. 24 000 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung begonnen werden und sind bis zum 30. September 1975 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 20. November 1973, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 19. Dezember 1973, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 19. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3648

Schotten: Die Bauleistungen für Ausbau (Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur) der K 111 Eichenrod—Hopmannsfeld mit Kreuzungsanlage K 111, L 3139, L 3140 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 cbm	Boden lösen
600 t	Abraumschotter 35/75
800 t	Steinerde
600 lfd. m	Betonfalzrohre NW 300
300 lfd. m	Betonfalzrohre NW 400
860 lfd. m	Sickerleitung NW 100
250 lfd. m	Sickerleitung NW 150
6 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/56
2 000 t	Bit. Tragschicht d. K. 0/32
11 500 qm	Asphaltbinder d. K. 0/16
12 000 qm	splitarm. Asphaltbeton d. K. 0/8
220 lfd. m	Betonflachbordsteine 10/30/30 cm

Bauzeit: Fertigstellungstermin 30. 8. 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 11. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 13. 11. 1973 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 16. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

Preis: Grundwerk 1. bis 9. Lieferung (ca. 3800 Seiten) mit 8 Plastikordnern DM 400,— einschl. Versandspesen und MwSt.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

3649

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Stützmauer im Zuge der B 62 — Südumgehung Bad Hersfeld — von Bau-km 0+301,50 bis 0+445,73 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1 400 cbm Erdaushub der Baugruben
- ca. 250 cbm Kies als Hinterfüllung
- ca. 450 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 16 t Betonstahl
- ca. 1 000 qm Isolierung

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 75 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 5. 11. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 oder Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. November 1973, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, 23. 10. 1973 **Hessisches Straßenbauamt**

3650

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 22, von km 0,003 bis km 2,756, zwischen Obermelsungen und Malsfeld, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 cbm Mutterboden abtragen,
- 20 000 cbm Erdbewegung,
- 2 800 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (22 cm dick),
- 1 300 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick),
- 16 800 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick)
- 16 500 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),
- 16 300 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick),
- 240 lfd. m Gehwege

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 290 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. 11. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 24,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto-Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der K 22 zwischen Obermelsungen und Malsfeld“ einzuhalten.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 20. 11. 1973 um 11.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52. **Zuschlags- und Bindefrist beträgt 35 Werktage.**

344 Eschwege, 17. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3651

Darmstadt. Die Bauleistungen zum Ausbau der B 26, Ortsdurchfahrt Griesheim b. Darmstadt zwischen Schillerstraße und Hoffmannstraße (km 6,379 bis km 6,639) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1500 qm Fahrbahnaufbruch
- 600 t Schottertragschicht
- 600 t bit. Tragschicht
- 2000 qm Asphaltbinder 0/22
- 2400 qm Asphaltbinder 0/16
- 2400 qm Asphaltbeton 0/8
- 150 lfd. m Rinnenplatten
- 350 lfd. m Tiefbordsteine
- 3200 qm Verbundpflaster
- 500 lfd. m Hochborde

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Wertage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 10. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 26, OD Griesheim“. **Eröffnung:** Donnerstag, 8. 11. 1973, 10.00 Uhr. Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 12 Werktage.

6100 Darmstadt, 17. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3652

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Verlegung d. Schwarzbaches im Zuge der Beseitigung des schienenungleichen Bahnüberganges in Hattersheim (L 3011) von ca. Bach-km 0,3400 + 0,3 + 50 und 0,3 + 80 — 0,5 + 30 sollen vergeben werden:

Auszuführen sind:

- ca. 3300 cbm Bodenaushub 2.22—2.26
- ca. 150 qm Fangedamm (1—1,5 cm hoch)
- ca. 1800 qm Bachpflasterung aus Granitsteinen
- ca. 320 qm BG-Platten
- ca. 600 qm Uferwegbefestigung

(z. T. Betonverbundpflaster, z. T. bit. Befestigung)

Herstellen einer Stahlbetontreppe (13 Steigungen 15,4/33 cm Nutzbreite 2 m Wangen 25 cm) sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 10. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nummer 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Schwarzbachverlegung in Hattersheim (L 3011)“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 10. 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 6. 11. 1973, 10.30 Uhr. Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 15. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3653

Bei der Stadtverwaltung 6208 Bad Schwalbach sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Leiterin des städt. Kindergartens (Sozialpädagogin)

Verg.-Gruppe IV b

Geboten wird eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Küche und Nebengelassen im Neubaustrakt des städt. Kindergartens, der z. Z. mit 100 Kindern belegt ist. Eine Ausdehnung auf 125 Kinder ist möglich.

Der Leiterin stehen vier Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

2. Stadtinspektor/Oberinspektor bei der Hauptverwaltung

(Bes.-Gruppe A 9 / A 10)

Geboten werden Trennungsentschädigung und Umzugskosten nach den gesetzlichen Bestimmungen, Beihilfe zum Mittagstisch, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Baugrundstücks zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Bad Schwalbach ist Kreisstadt des Untertaunuskreises (8500 Einwohner) und Hessisches Staatsbad. Es liegt in landschaftlich besonders reizvoller, waldreicher Gegend. Zum nahen Wiesbaden bestehen halbstündige und nach Schlangenbad mit seinen Thermalbädern (6 km) einstündige Busverbindungen. In Bad Schwalbach selbst und der nächsten Umgebung gibt es höhere Schulen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem Lichtbild aus neuester Zeit werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

6208 Bad Schwalbach, Brunnenstr. 53, Rathaus.

3654

In der Stadt Pfungstadt, Kreis Darmstadt,

ist spätestens zum 1. April 1974 des Stelle des

hauptamtlichen Stadtrates

zu besetzen. Die Wahlzeit wird zunächst durch das Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) auf den 31. März 1977 begrenzt.

Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (z. Z. noch A 15).

Pfungstadt hat jetzt mehr als 20 000 Einwohner.

Die Stadt des Hessentages 1973 ist mit gemischter Wirtschaftsstruktur (rund 8000 Arbeitsplätze) und einem Haushaltsvolumen von rund 18 Millionen DM eine stark wachsende Gemeinde.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß der Bewerber als ständiger Vertreter des Bürgermeisters eine moderne Verwaltung durch Eigeninitiative, wirtschaftliches Verständnis und organisatorische Fähigkeiten leiten kann.

Umfassende Kenntnisse und Erfahrung in der Kommunalverwaltung sind Voraussetzung. Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung ist erwünscht. Der Bewerber muß jedoch mindestens die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sind bis zum 30. November 1973 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Ralf Rainer Lavies
6102 Pfungstadt, Rathaus

3655

In der Gemeinde Neuenstein,

Kreis Hersfeld-Rotenburg,
ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe W 4 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Neuenstein (3200 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung vor den Toren Bad Hersfelds. In der Gemeinde befinden sich Mittelpunktschule, Mehrzweckhalle und Dorfgemeinschaftshäuser.

Bewerber müssen praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung nachweisen können.

Bewerbungen sind bis zum 5. 12. 1973 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Karl Heinz Sasse
6431 Neuenstein — OT. Obergels

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6431 Neuenstein, 17. 10. 1973

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeinde Neuenstein

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,98 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden. Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Presschaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

3656



LANDKREIS ESCHWEGE

Beim Landkreis Eschwege ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Kreis(ober)rechtsrates

(Bes.-Gr. A 13/14 HBesG)

zu besetzen.

Der Landkreis Eschwege wird durch Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit dem Landkreis Witzenhausen zum Werra-Meißner-Kreis zusammengeschlossen. Es kann damit gerechnet werden, daß diese Stelle in absehbarer Zeit nach Bes.-Gr. A 15 HBesG aufgehoben wird.

Verwaltungssitz des künftigen Großkreises ist Eschwege.

Eschwege, eine aufstrebende Kreisstadt mit rund 26 000 Einwohnern, liegt im landschaftlich schönen Werratal, an der Hauptbahnlinie Frankfurt-Bebra-Göttingen-Hannover. Sämtliche Schularten sind am Ort.

Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich.

Gesucht wird eine jüngere dynamische Persönlichkeit mit Interesse für die vielseitigen Aufgaben in der Kommunalverwaltung. Das zweite juristische Staatsexamen ist Voraussetzung.

Bewerbungen bitten wir bis zum 1. Dezember 1973 zu richten an

LANDKREIS ESCHWEGE
Der Kreisausschuß
344 Eschwege — Schloßplatz 1.

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 8. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten, Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3.— einschl. Versandkosten u. 5,5% MWSt

Zu beziehen bei:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 39671, Fernschreiber 04186648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,90, bis 40 Seiten DM 2,30, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 8. 1973.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 46 Seiten.